



Baustellen auf öffentlichen Straßen

Hinweise zum Baustellenmanagement



Vorwort des Staatssekretärs	2
Grußwort des ADAC.....	3
1. Anlass und Ziel.....	5
2. Baustellenmanagement in der Planungs- und Genehmigungsphase.....	6
2.1 Beteiligung Dritter.....	6
2.2 Beispiele erforderlicher Untersuchungen / Gutachten	9
2.3 Aus der Bauausführung resultierende zusätzliche Planungen	11
2.4 Baustellensicherung / Verkehrssicherung	12
2.5 Baustellen-Informationssystem BIS	15
2.6 Öffentlichkeitsarbeit.....	17
3. Baustellenmanagement in der Bauvorbereitung.....	18
3.1 Bauablaufgerechte Ausführungsplanung	18
3.2 Bauvertrag.....	18
3.3 Vergabe.....	20
3.4 Baustellensicherung / Verkehrssicherung	21
3.5 Öffentlichkeitsarbeit.....	21
4. Baustellenmanagement in der Bauausführung.....	23
4.1 Baustellenkontrolle und -koordinierung.....	23
4.2 Öffentlichkeitsarbeit.....	24
4.3 Baustellensicherung / Verkehrssicherung	26
4.4 Konfliktmanagement	27
4.5 Abnahme / Verkehrsfreigabe.....	28
5. Schlussbemerkung.....	29
6. Literaturverzeichnis	30
7. Anlagen	35

Vorwort

Nur wenige Aufgaben einer Verwaltung stehen so im Rampenlicht der Öffentlichkeit wie das Bauen von Straßen. Dem Einen geht es nicht schnell genug voran, dem Anderen gehen die Verkehrseinschränkungen zu weit. Es ist nun einmal so: Bauen in öffentlichen Straßen ist immer mit Einschränkungen verbunden, für die Verkehrsteilnehmer wie für die Anwohner. Sie sind aber unvermeidbar, um die Straße zu erhalten oder z. B. Versorgungsleitungen zu verlegen.



Das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr hat als Oberste Straßenverkehrsbehörde die Aufsicht darüber, dass der Verkehr reibungslos, d. h. mit möglichst geringen Einschränkungen fließt. Es führt zugleich als Oberste Straßenbaubehörde die Aufsicht über zahlreiche Baustellen und ist nicht selten als Fördermittelgeber an den Baumaßnahmen beteiligt.

Die Dienststellen der Brandenburgischen Straßenbauverwaltung haben hinsichtlich des Managements von Baustellen im öffentlichen Straßenraum über viele Jahre eine hohe Professionalität entwickelt. Dies gilt sowohl für die Planung als auch für den Bau. Von diesem Wissen können und sollen auch diejenigen profitieren, die nicht regelmäßig mit dem Thema zu tun haben.

In den vorliegenden Leitfaden ist dieses Wissen eingeflossen. Er richtet sich gleichermaßen an Kommunen und Verbände sowie an eine interessierte Öffentlichkeit. Neben der Angabe der einschlägigen Technischen Regelwerke und weiterführender Literatur enthält er insbesondere Arbeitshilfen in Form von Checklisten und erläuternden Hinweisen.

Der Leitfaden verfolgt zum einen das Ziel, die notwendigen Beeinträchtigungen während der Bauarbeiten in öffentlichen Straßen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Zum anderen soll er auch zum gegenseitigen Verständnis der handelnden und betroffenen Beteiligten beitragen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Clemens Appel'.

Clemens Appel
Staatssekretär im Ministerium für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg

Neubau und Sanierung des Straßennetzes im Land Brandenburg stellen eine Schwerpunktaufgabe im Rahmen der Entwicklung der Infrastruktur in den neuen Bundesländern dar.

Der ADAC begrüßt ausdrücklich, dass in den letzten Jahren diesbezüglich bereits sehr viel geschehen ist. Mit Blick auf eine positive Wirtschaftsentwicklung sowie auf die aktuelle Unfallstatistik wird auch in den folgenden Jahren mit ungeminderter Intensität noch viel zu tun sein.

Straßenbau und Straßeninstandhaltung werden von der Öffentlichkeit in hohem Maße begrüßt, sind aber mit erheblichen Unbequemlichkeiten verbunden. Häufig erreichen uns Mitgliederhinweise über mangelhafte Koordinierung und Ausschilderung von Baustellen und Umleitungsstrecken sowie unzureichende Informationen über Grund und Dauer.

Aus diesem Anlass hatte der ADAC die Erstellung eines „Baustellenhandbuches“ für alle Verantwortlichen in den staatlichen Stellen aller Ebenen angeregt.

Wir hoffen, dass mit der vorliegenden Broschüre ein Beitrag dazu geleistet werden kann, dass auf Basis einer optimalen Planung und Koordinierung sowie einer exakten Informationspolitik eine hohe Akzeptanz und ein Maximum an Verständnis in der Bevölkerung aufgebracht wird. Wir hoffen weiterhin, dass es gelingt Behinderungen zeitlich und räumlich auf ein Minimum zu begrenzen.



Dr. Eberhard Waldau
Vorstandsmitglied für Verkehr
im ADAC Berlin-Brandenburg e. V.

Bauvorhaben im öffentlichen Straßenraum sind ein höchst komplexes Geschehen, das Bauherren und Straßenbauverwaltungen vor eine Reihe von Herausforderungen stellt. Es sind nicht nur die Wünsche und Bedürfnisse einer Vielzahl von Beteiligten, sondern zugleich eine Fülle von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien zu beachten. Ein durchdachtes Baustellenmanagement ist daher die Voraussetzung dafür, unnötige Verkehrsbehinderungen und Beeinträchtigungen für die Anlieger zu vermeiden und die Verkehrssicherheit während der Bauausführung sicherzustellen. Nur so ist auch ein wirtschaftliches Bauen in vertretbarer Bauzeit möglich. Ein Vorhaben kann außerdem nur dann erfolgreich sein, wenn es die notwendige Akzeptanz in der Öffentlichkeit findet. Die Information der Öffentlichkeit stellt daher einen wichtigen Faktor bei der Durchführung des Projektes dar.

Dieser Leitfaden soll Bauherren dabei helfen, ein optimales Management von Baustellen im öffentlichen Straßenraum zu erreichen. Es muss bereits in einer sehr frühen

Projektphase beginnen. Der Leitfaden unterscheidet deshalb zwischen dem Baustellenmanagement in der

- Planungs- und Genehmigungsphase,
- in der Bauvorbereitung
- und in der Baudurchführung.

Jedes Bauprojekt beinhaltet immer Konfliktpotenzial. Zu einem optimalen Baustellenmanagement gehört daher auch das „Managen“ von Konflikten. Es trägt zur Zufriedenheit aller am Bau Beteiligten bei und auch dazu, Bauzeit und -kosten nicht unnötig zu erhöhen.

Baustellen in öffentlichen Straßen können von sehr verschiedenen Bauherren mit unterschiedlichen Aufgaben veranlasst werden. Insofern kann der Leitfaden nicht alle Spezialprobleme ansprechen oder gar lösen. Die Frage nach optimaler Planung, Vorbereitung und Durchführung, nach ausreichender Baustellen- und Verkehrssicherheit sowie nach hoher Akzeptanz stellt sich aber immer gleich.

Baustellenmanagement in der Planungs- und Genehmigungsphase

Die Planung dient unter anderem dazu, Konflikte – auch die der späteren Baudurchführung – frühzeitig zu erkennen und zu lösen. Es ist im Rahmen der Planung darüber zu befinden, ob ein förmliches Genehmigungsverfahren (z. B. Planfeststellung) erforderlich ist und ob Fragen der Baudurchführung (z. B. Verkehrsführung) behandelt werden müssen.

In der Planungsphase werden die Weichen für eine optimale Baudurchführung gestellt. Ist mit Behinderungen und Beeinträchtigungen der Verkehrsteilnehmer, Gewerbetreibenden und Anwohner zu rechnen, können sie von vornherein berücksichtigt werden.

Für Bundesfernstraßen führte das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) die „Richtlinien für die Gestaltung von Einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau“ (RE 85) [25] ein. Mit Mustern von Entwurfsunterlagen wird hier die Planung einer Umgehungsstraße beispielhaft dargestellt. Für Kommunen und Landkreise wird die Anwendung empfohlen. Die Anlagen 1 und 4 enthalten Checklisten mit Fragestellungen der Baudurchführung, die bei der Planung und Bauvorbereitung eines Straßenbauvorhabens zusätzlich behandelt werden müssen.

2.1 Beteiligung Dritter

In der Planungs- und Genehmigungsphase sind außer der Planung des betreffenden Projekts auch die Bedürfnisse berührter Medienträger (Kabel und Leitungen) und angrenzender Baulastträger, der Zustand der umliegenden Bebauung, die Fragen der Verkehrsführung während der Baudurchführung, Forderungen betroffener Gewerbebetriebe usw. zu berücksichtigen. Mit dem Wissen, welche Beeinträchtigungen und Gefahren zu erwarten sind, können von vornherein Bauverfahren und Technologien wie z. B. das grabenlose Verlegen von Leitungen oder Vollsperrungen mit Baustellenumfahrungen

gewählt werden. So lassen sich Bauzeit- und Kostenrahmen genauer definieren.

Im Regelfall sind Abstimmungen zu treffen (siehe Diagramm zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange lt. Anlage 2) mit:

- der betreffenden Kommune,
- dem Landkreis sowie den kreisfreien Städten mit den entsprechenden Behörden (Denkmalschutzbehörde, Umweltamt, Straßenverkehrsbehörde usw.),
- den Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV),
- den zuständigen Landesbehörden,
- den Medienträgern (Kabel und Leitungen),
- den von den Bauarbeiten berührten angrenzenden Baulastträgern bzw. den benachbarten Kreisen und Bundesländern,
- den betroffenen Grundstückseigentümern,
- den betroffenen Anliegern und Gewerbetreibenden.

Die Beteiligung Dritter an der Planung – insbesondere der Straßenverkehrsbehörden und der Polizei – sollte zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Dadurch können rechtzeitig Auflagen und Forderungen der Träger öffentlicher Belange und die Interessen Privater ggf. berücksichtigt und eingearbeitet werden.

Ergebnisse und Vorteile der frühzeitigen Beteiligung Dritter:

- Fördermittelstellen
 - gezielte Fördermittelbeantragung
 - Planung der Mittelbereitstellung
- Kommunen (sofern sie nicht selbst Bauherr sind)
 - frühzeitige Kenntnis über Bauvorhaben
 - Mitwirkung zur optimalen Baudurchführung
 - Berücksichtigung eigener Interessen

- Landkreis, kreisfreie Städte
 - rechtzeitige Einbeziehung der Fachämter, insbesondere der Straßenverkehrsbehörden
 - Einarbeitung der Auflagen und Hinweise zu Beginn der Planung
 - Reduzierung von Planungsänderungen
 - Abstimmung über weitere notwendige Planungen (z. B. Eingriffs- und Ausgleichsplanung, Umleitungskonzept, Verkehrszeichenpläne usw.)
 - Beantragung von notwendigen Genehmigungen und Erlaubnissen
- Landes- / Bundesbehörden
 - erteilte Auflagen und Hinweise werden auf direktem Weg in die Planung eingearbeitet
- Medienträger
 - frühe Kenntnis über die Lage und den Zustand von Kabel und Leitungen
- auf Bestand orientierte Planung
- Medienträger können rechtzeitig eigene Planungen für Neubau oder Reparatur auslösen
- angrenzende Baulastträger, Gemeinden, Landkreise, Länder
 - grenzüberschreitende Informationen
 - Abstimmung über gemeinsame Planungen
 - Abstimmung über gemeinsame Bauvorhaben
- Grundstückseigentümer
 - rechtzeitige Information über die geplante Baumaßnahme
 - rechtzeitige Verhandlungen über Grunderwerb und Entschädigung
 - Abstimmung der Planung betreffend z. B. Zufahrten, Zugänge, Hausanschlussleitungen (siehe Musterformular Anlage 3)

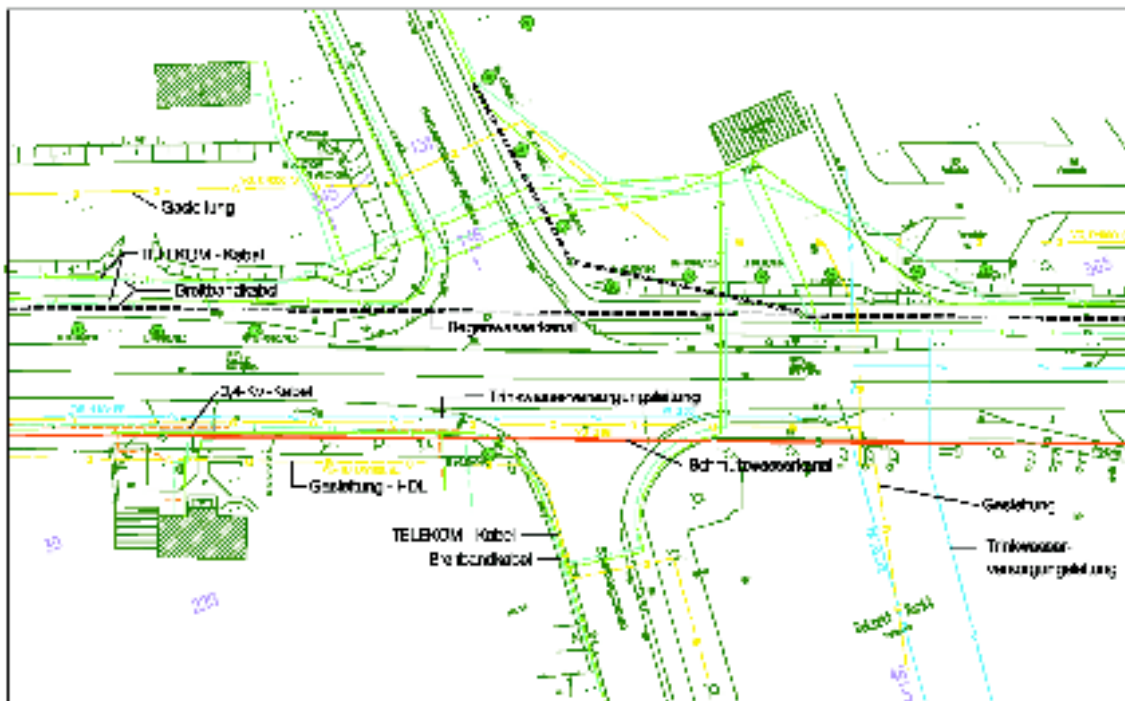


Abb. 1: Ausschnitt aus einem koordinierten Kabel- und Leitungsplan mit Eintragung der verschiedenen Ver- und Entsorgungsmedien

- Anlieger und Gewerbetreibende
 - rechtzeitige Information über Einschränkungen
 - Untersuchung zur Verringerung möglicher Einschränkungen
 - rechtzeitige Verhandlung zu Grunderwerb oder Entschädigungen

Im Rahmen dieser Abstimmung ist bezüglich der Baudurchführung zu entscheiden über:

- Verkehrsführung
 - Umfang der Verkehrseinschränkung (z. B. halb- bzw. vollseitige Sperrung)
 - Bauabschnitte
 - Umleitungen einschließlich deren Ausbau
 - Zeitraum der Verkehrseinschränkung
 - erforderliche Sicherungsmaßnahmen
- Bauverfahren
 - Straßenausbau im Hoch- oder Tiefeinbau
 - Rohrverlegung (unterirdischer Rohrvortrieb, offene Rohrverlegung)
 - Baugrubenverbau



Abb. 2: Verbauter Rohrgraben

- Ausbauquerschnitte während der einzelnen Bauphasen (Randverbreiterung bei halbseitiger Sperrung)
- Baubehelfe (z. B. Brücken)
- Baustraßen und Transportwege
- Wasserhaltung



Abb. 3: Provisorische Straßenrandverbreiterung bei halbseitiger Bauweise, bei Straßen mit hoher Verkehrsbelegung Ausführung in gebundener Bauweise

- Gleichzeitig laufende Arbeiten
 - Leitungsumlegung bzw. Leitungsneuverlegung
 - andere Baustellen im angrenzenden Bereich
 - Baumaßnahmen anderer Bauherren im gleichen Bauabschnitt (u. a. Fahrbahn, Geh- bzw. Radweg, Schmutzwasser-, Trinkwasser-, Regenwasseranlagen)
 - archäologische Begleitung
- Umweltschutz
 - Boden- und Gewässerschutz
 - Immissionsschutz, z. B. Lärm, Staub, Erschütterung
 - Behandlung überwachungsbedürftiger Ausbaustoffe
 - Flora und Fauna, z. B. Baumschutz
- Denkmalschutz / Archäologie
 - denkmalgerechte Gestaltung im Schutzgebiet
 - Umfang der Untersuchung

- Zeitraum der Untersuchung
- Abstimmung des Bauablaufs
- Verringerung der Behinderungen und Einschränkungen

Eine besondere Betrachtung des Denkmalschutzes und der Archäologie erfolgt im Abschnitt 2.2.

- Entschädigungen
 - Grunddienstbarkeiten (Wege- und Leitungsrechte)
 - Sonstiges (z. B. Ernteausschlag)

2.2 Beispiele erforderlicher Untersuchungen / Gutachten

Im Rahmen der Planung ist zu prüfen, welche Untersuchungen bzw. Gutachten zusätzlich zur Planung des Bauwerks notwendig sind. Nachfolgend sind einige Beispiele aufgeführt, die zu Konflikten führen können, wenn sie bei der Bauausführung nicht berücksichtigt werden.

Zustandserfassung des geplanten Baubereiches

Zur Vermeidung von Haftungsansprüchen ist der Zustand der vorhandenen baulichen Anlagen zu erfassen, die direkt oder indirekt durch das geplante Bauvorhaben betroffen sind. Dies ist grundsätzlich im Rahmen der Planung auszuführen. Späteren Konflikten mit Anliegern kann so vorgebeugt werden. Kenntnisse, die sich aus der Zustandserfassung ergeben, sollen in die Ausschreibungsunterlage eingearbeitet werden.

Der Umfang der Zustandserfassung soll durch den Bauherrn unter Hinzuziehung des Planers und ggf. eines Sachverständigen festgelegt werden. Je nach örtlicher Gegebenheit kann dies von einer einfachen örtlichen Zustandsbesichtigung bis zu einem förmlichen Beweissicherungsverfahren reichen. Bei besonders gefährdeten Gebäuden (oft in denkmalgeschützten Bereichen und/

oder Ortskernen) sind Einzeldokumentationen im Beisein der Eigentümer notwendig.

Folgende bauliche Anlagen können betroffen sein:

- Gebäude, Grundstückszufahrten, Anschlussleitungen (Medienträger, Regenwasser)
- Einfriedungen, Zäune
- Ver- und Entsorgungsanlagen (Schieber, Hydranten, Schächte, Freileitungen)
- Flächenbefestigungen im Seitenbereich der Bautrasse
- Flächenbefestigungen und Bauwerke im Bereich der Umleitungsstrecken.

Aus dieser Zustandserfassung können sich wichtige Hinweise für die weitere Planung (z. B. Umleitungsstrecken) sowie Forderungen zur Bauausführung hinsichtlich Verbau, Grundwasserabsenkung, Regelaufbauten der Straße, Kanal- und Rohrleitungsbauweise usw. ergeben.

Nur so kann sichergestellt werden, dass dies bei der Baudurchführung und insbesondere der Wahl der Maschinen, Geräte und Technologien berücksichtigt wird. Schäden lassen sich so von vornherein ausschließen.

Archäologie

Das „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmäler und Bodendenkmäler im Land Brandenburg“ (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz) [18] regelt den Umgang mit Denkmälern.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Untere Denkmalschutzbehörde, Denkmalfachbehörde) wird festgestellt, ob im Baubereich bekannte oder vermutete Denkmäler vorhanden sind.

Hierbei ist besonders zu achten auf:

- Anhörung und Unterrichtung der zuständigen Behörden schon bei der Planung von Maßnahmen nach § 1 (3) des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes.
- Die Aufgaben der Unteren Denkmalschutzbehörden obliegen nach § 3 (2) des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes den Landkreisen und kreisfreien Städten.
- Die Denkmalfachbehörde ist das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege.
- Die Unteren Denkmalschutzbehörden sind für alle Maßnahmen zuständig, die sich aus dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz ergeben.
- Die Unteren Denkmalschutzbehörden stellen das Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde her; bei fehlendem Einvernehmen entscheidet die Obere Denkmalschutzbehörde.

Ergibt sich nach der Trägerbeteiligung der Verdacht, dass Denkmäler vorhanden sind oder wird ihre Existenz bestätigt, ist Folgendes zu beachten:

- Nach § 12 (2) trägt bei Bauvorhaben mit umfangreichen Erdarbeiten der Veranlasser im Rahmen des Zumutbaren die Kosten für den Schutz und die Erhaltung der Denkmäler.
- Es muss die Erlaubnis der Denkmalschutzbehörde nach § 15 eingeholt werden.
- Der Denkmalfachbehörde ist vor Baubeginn die Gelegenheit zur fachwissenschaftlichen Erkundung als Prospektion oder Hauptuntersuchung einzuräumen. Hierzu sind die einschlägigen Planungen des Veranlassers rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist unverzüglich der Denkmalfachbehörde anzuzeigen.
- Es besteht nach § 15 (3) des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes Do-

kumentationspflicht für die Veränderungen und Maßnahmen an Denkmälern. Es besteht keine Verpflichtung zu weitergehenden wissenschaftlichen Untersuchungen der Denkmäler auf Kosten des Bauherrn. Folgende Maßnahmen gehören nicht zur Dokumentationspflicht und müssen somit nicht vom Bauherrn finanziert werden:

- Untersuchung/Dokumentation über den durch die Straßenbaumaßnahme angeschnittenen Bereich hinaus
- Befund- und Detailzeichnungen, die über den üblichen Umfang von maßstäblichen Planum- und Profilzeichnungen hinausgehen
- Reinigung, Restauration, Verpackung und Transport eventueller Funde
- technische und wissenschaftliche Zwischen- und Abschlussberichte, die über das Maß einer im Rahmen einer Rettungsgrabung erstellten Dokumentation hinausgehen.



Abb. 4: Archäologische Untersuchungen, Freilegung historischer Fundamente

Kontaminationen

Im Rahmen der Baugrunderkundung sind eventuelle Kontaminationen des Baugrundes, des Grundwassers sowie der Aufbruch- und Ausbaustoffe zu erkunden. Gegebenenfalls ist der Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung) festzulegen.

Die LAGA-Mitteilung 20 [19] legt die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen und Abfällen fest. Mit den hier aufgestellten Technischen Regeln wurde die Untersuchung und Bewertung von Reststoffen bundesweit vereinheitlicht.

Mit der BTR RC-StB [20] wurden für das Land Brandenburg Regelungen zur Herstellung, Prüfung, Auslieferung und den Einbau von mineralischen Recyclingbaustoffen, Ausbauasphalt und pechhaltigen Straßenbaustoffen unter Beachtung technischer und umweltrelevanter Anforderungen erlassen.

2.3 Aus der Bauausführung resultierende zusätzliche Planungen

Unter Betrachtung der späteren Bauausführung werden oftmals weitere Untersuchungen erforderlich. So bedeuten die Bauarbeiten einen Eingriff in den Natur- und Landschaftshaushalt, der wiederum weitere Ausgleichsmaßnahmen erfordern kann. Zur Realisierung des Bauvorhabens sind z. B. zusätzliche Bauwerke zu planen. Zu prüfen sind u. a.:

- Ist eine Baustellenumleitung erforderlich?
- Sind die Straßen und Wege für eine Baustellenumleitung geeignet; müssen untergeordnete Straßen oder Wege benutzt werden?
- Welche Belastungen und Eingriffe resultieren aus der Baustellenumfahrung?
- Wie wird die Behelfsfahrbahn innerhalb der Baustelle hergestellt?
- Führen die Bauarbeiten selbst zu weiteren Eingriffen in Natur und Umwelt (Grundwasserabsenkung, Verdichtung der Wurzelbereiche, ...)?

Unter Berücksichtigung der v. g. Aspekte ist zu entscheiden, wie das gesamte Vorhaben realisiert werden kann. Nach den RASLP 4 Punkt 1.1.3.2.2 [17] ist so z. B. mindestens ein Abstand von 2,50 Metern zwi-

schen der Baugrubenwand und der Baumaußenkante einzuhalten. Breite Gerinne behindern zusätzlich eine halbseitige Bauweise.



Abb. 5: Grundwasserentnahme, Schachtbaugrube

Es ist zu untersuchen, mit welcher Bautechnologie (z. B. unterirdischer Rohrvortrieb), mit welcher Verkehrsführung (Vollsperrung, Baustellenumgehung, halbseitige Bauweise) und mit welchen Ausgangsparametern das Bauvorhaben (z. B. Fahrbahn-, Gehweg-, Gerinnebreiten usw.) realisiert werden kann. Dabei sind auch die Wirtschaftlichkeit und die Auswirkungen auf die Gesamtbauzeit zu beachten.

Entschädigungen / Umsatzeinbußen

Der Nutznießer von Straßen muss im Gegenzug die nachteiligen Wirkungen infolge von Straßenbauarbeiten dulden.

Grundsätzlich bestehen für die Straßenanlieger und Benutzer gemäß aktueller Rechtsprechung keine Entschädigungsansprüche

für Staub, Baulärm oder für Umwege infolge von Straßensperrungen. Insbesondere haben auch Gewerbetreibende grundsätzlich keine Entschädigungsansprüche für das Ausbleiben ihrer Kundschaft auf Grund von Baumaßnahmen. Gleiches gilt auch für Verkehrsunternehmen.

Nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 20.12.1971, DÖV, 72 S. 240) muss z. B. ein Gewerbebetrieb Umsatzrückstände für einige Wochen oder Monate hinnehmen, denn wegen seiner Lage an einer öffentlichen Straße müssen gewinnschmälernde Ereignisse (z. B. notwendige Straßensperrung) einkalkuliert werden. Derartige Beschränkungen sind Ausfluss der Sozialgebundenheit des Eigentums (BGH, Urteil vom 28.10.1982, NJW S. 1633).

2.4 Baustellensicherung / Verkehrssicherung

Nach § 3 des Bundesfernstraßengesetzes [15] bzw. nach § 9 des Brandenburgischen Straßengesetzes [16] obliegt es dem Straßenbaulastträger, alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben zu übernehmen. Hierzu zählt man auch die Baustellen- und Verkehrssicherung.

Nach § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) [21] „müssen die Unternehmer – die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans – von der zuständigen Behörde Anordnungen“ einholen (verkehrsrechtliche Anordnung vor Baubeginn), wenn sich die Bauarbeiten auf den Straßenverkehr auswirken. Mit der verkehrsrechtlichen Anordnung werden Auflagen über die Abspernung und Sicherung der Arbeitsstellen und über die Beschränkung, Leitung und Regelung des Verkehrs erteilt. Entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) [22] hört die Straßenbau- bzw. die Straßenverkehrsbehörde vor jeder Anordnung die Polizei an; die Polizei

erhält eine Abschrift des Verkehrszeichenplans. Die VwV-StVO regelt auch, unter welchen Voraussetzungen auf einen Verkehrszeichenplan verzichtet werden kann.

Baustellenverordnung [27]

Nach § 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) ist vorgeschrieben, dass schon in der Planungsphase die Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes und die besonderen sicherheits- und gesundheitsschutzrechtlichen Belange der Baustelle (Arbeitsstelle) zu berücksichtigen sind. Weitere Informationen können dem Abschnitt 3.4 entnommen werden.

Schon während der Planung sind Überlegungen zur Verkehrsführung während der Bauarbeiten zu treffen. Aussagen zur Baustellen- bzw. Verkehrssicherung sind im Wesentlichen in folgender Literatur zusammengefasst:

Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen – RSA [8]

In den RSA werden die Grundbegriffe und Grundsätze für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen erläutert. Die von Verkehrsspezialisten erarbeiteten Regelpläne zur Arbeitsstellensicherung, getrennt nach innerörtlichen Straßen, Landstraßen und Autobahnen, bilden die Grundlage der verkehrsrechtlichen Anordnungen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden.

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen – ZTV-SA [6]

In Verbindung mit VOB-Verträgen sollen die ZTV-SA als zusätzliche technische Vertragsbedingungen vereinbart werden. Die ZTV-SA geben dem bauausführenden Unternehmen vor, wie Verkehrssicherungen an Arbeitsstellen zu errichten sind und nach welchen Lieferbedingungen Verkehrszeichen sowie

Warn- und Schutzeinrichtungen herzustellen und anzubringen sind. Es wird festgelegt, wie und in welchen Zeitabständen Kontrollen und Wartungen der Einrichtungen zur Arbeitsstellensicherung durchgeführt werden müssen.

Die ZTV-SA geben ferner dem Bauherrn Hinweise, wie die Aufstellung der Leistungsbeschreibung sowie die Abnahme der Arbeiten erfolgen soll. Der Inhalt der verkehrsrechtlichen Anordnungen wird durch die ZTV-SA nicht aufgehoben.

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften

Spätestens mit der Gewerbeanmeldung wird der Bauunternehmer (mit Beschäftigten) automatisch Mitglied einer Berufsgenossenschaft. Im Straßen- und Tiefbau ist im Wesentlichen die deutschlandweit agierende Tiefbauberufsgenossenschaft München (TBG) zuständig.

Die Berufsgenossenschaften erlassen für alle handwerklich strukturierten Bereiche:

- BGV (Berufsgenossenschaftliche Vorschriften), neu strukturierte UVV
- BGR (Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit)
- BGI (Berufsgenossenschaftliche Informationen)

Auf die Berufsgenossenschaftliche Vorschrift BGV C 22 „Bauarbeiten“ wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

Eine Übersicht über BGV, BGR und BGI der TBG enthält das „Kompendium Arbeitsschutz [12]“.

Weitere Informationen sind unter folgenden Internetadressen abrufbar:

- www.HVBG.de
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG)

- www.LVBG.de
Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (LVBG)
- www.Bau-BG.de
Bau-Berufsgenossenschaften
- www.tiefbaubg.de
Tiefbau-Berufsgenossenschaft

Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen – MVAS [9]

Da Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum Störstellen im Verkehrsfluss darstellen, erfordern sie eine eindeutige, umsichtige und sichere Kennzeichnung.

In dem Merkblatt MVAS 99 ist beschrieben, welche sach- und fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten bei verkehrsrechtlichen und technischen Anordnungen und Abwicklungen von Arbeitsstellen an Straßen erforderlich sind. Die MVAS 99 enthält Empfehlungen für Schulungsblöcke entsprechend den jeweiligen Anforderungen an die verschiedensten Schulungsgruppen (anordnende Behörde, Bauherr, Bauunternehmer usw.).

Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen – SiAStra [10]

Dieser vom Verkehrsblatt-Verlag herausgegebene Miniplaner ist ein konzentriert aufgebautes Arbeitsinstrument für die tägliche Praxis. Dieses Werk basiert auf der StVO, den RSA, den ZTV-SA, den Technischen Lieferbedingungen für Baken usw. sowie auf bestehenden Hinweisen und Merkblättern für den Bereich der Verkehrssicherung an Arbeitsstellen.

Planung der Verkehrsführung

Es ist zu entscheiden, wie die Verkehrsführung und Verkehrssicherung während der Bauausführung erfolgen kann. Dabei ist abzuwägen zwischen der technischen Qualität und der wirtschaftlichen Baudurchführung

einerseits und der Minimierung der Verkehrseinschränkungen andererseits. Rettungs- und Anliegerverkehr soll immer gewährleistet sein. Bei einer geplanten halbseitigen Sperrung der Fahrbahn sind die für die Verkehrsführung noch zur Verfügung stehenden Fahr-

bahnbreiten zu prüfen. Aus den BGV [12], den RSA [8], der DIN 4124, der DIN 18300, den verschiedenen ZTV usw. ergeben sich für die Bauausführung zu beachtende Mindestbreiten. Der nachfolgende Regelquerschnitt (Abb. 6) verdeutlicht die bei einer

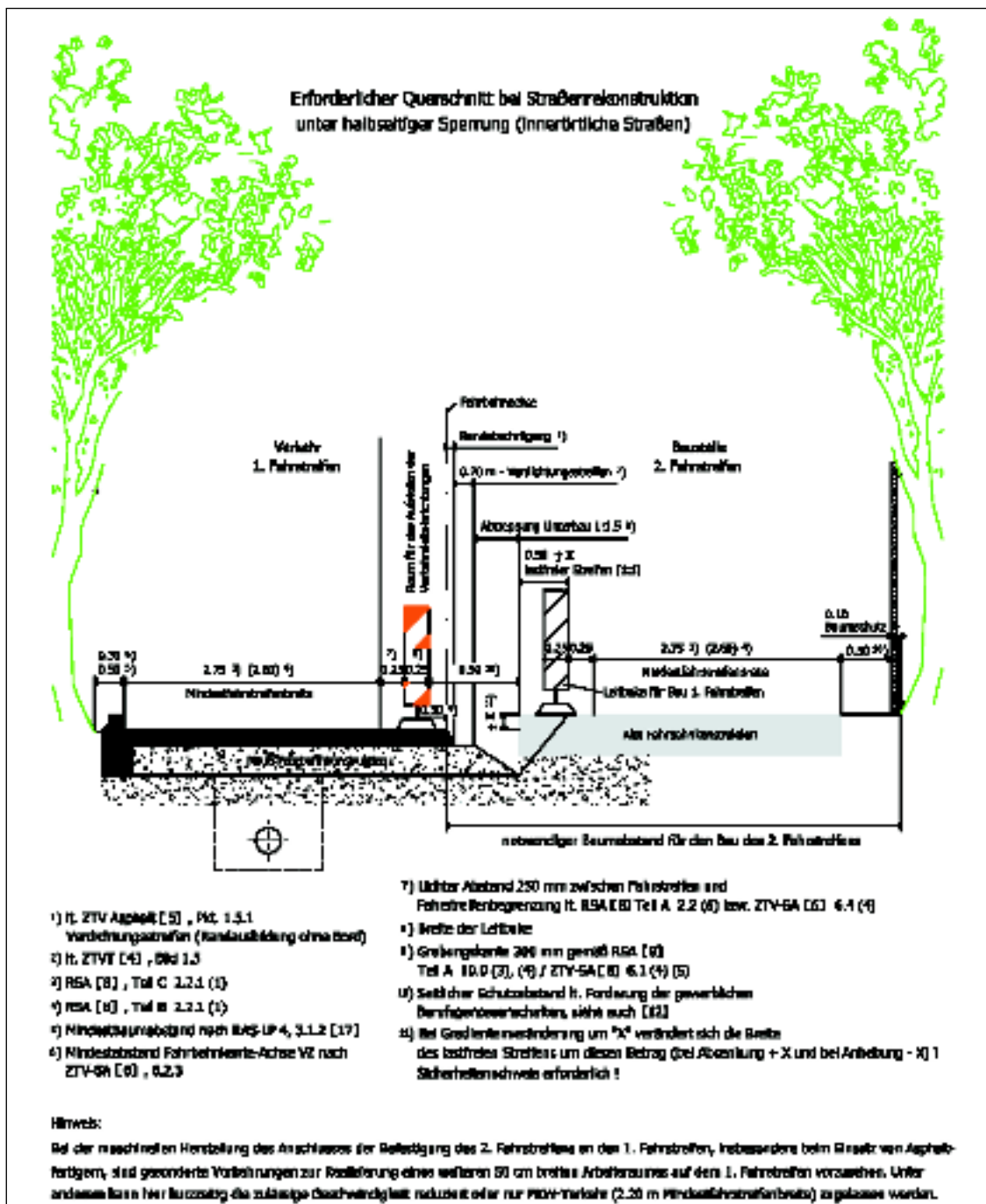


Abb. 6: Straßenquerschnitt unter Berücksichtigung der sich aus der Verkehrssicherung, dem Arbeitsschutz und der Bautechnologie ergebenden Mehrbreiten

halbseitigen Bauweise bei einer innerörtlichen Straße zu beachtenden Mindestbreiten und -abstände.

In der Planungs- und Genehmigungsphase soll regelmäßig überprüft werden, ob die vorhandene Verkehrsbelastung die Reduzierung von Fahrspuren zulässt und ob mit den zur Verfügung stehenden Querschnittsbreiten eine halbseitige Bauweise möglich ist. Besteht eine dieser Voraussetzungen nicht, sind Umleitungen über vorhandene Verkehrswege oder über separat zu errichtende Baustellenumfahrungen zu prüfen. Hierfür sind in der Regel Verkehrszeichenpläne notwendig, für die die Regelpläne der RSA [8] die Grundlage sind. Abb. 7 beinhaltet einen Verkehrszeichenplan einer Baustellenumfahrung für den Neubau einer Kreisverkehrsfläche. Die v.g. Richtlinien und Regelwerke sind zu beachten; eine Vorabstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde soll erfolgen.

2.5 Baustellen-Informationssystem BIS

Im Rahmen der Planung und späteren Bauausführung ist zu prüfen, ob andere Baustellen (Arbeitsstellen), etwa bei der Umleitungsplanung, zu berücksichtigen sind. Eine sinnvolle Unterstützung ist hier das vom Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen in Dahlewitz-Hoppegarten (LBVS) seit 1995 aufgebaute und seit 1998 im Internet vertretene Baustellen-Informationssystem „BIS“.

Alle Informationen aus den verkehrsrechtlichen Anordnungen von Baustellen auf Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg sind hier in Karten- und Tabellenform für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden.

Das Baustellen-Informationssystem kann im Internet unter der Adresse <http://www.lbvs.brandenburg.de/bis/> aufgerufen werden.

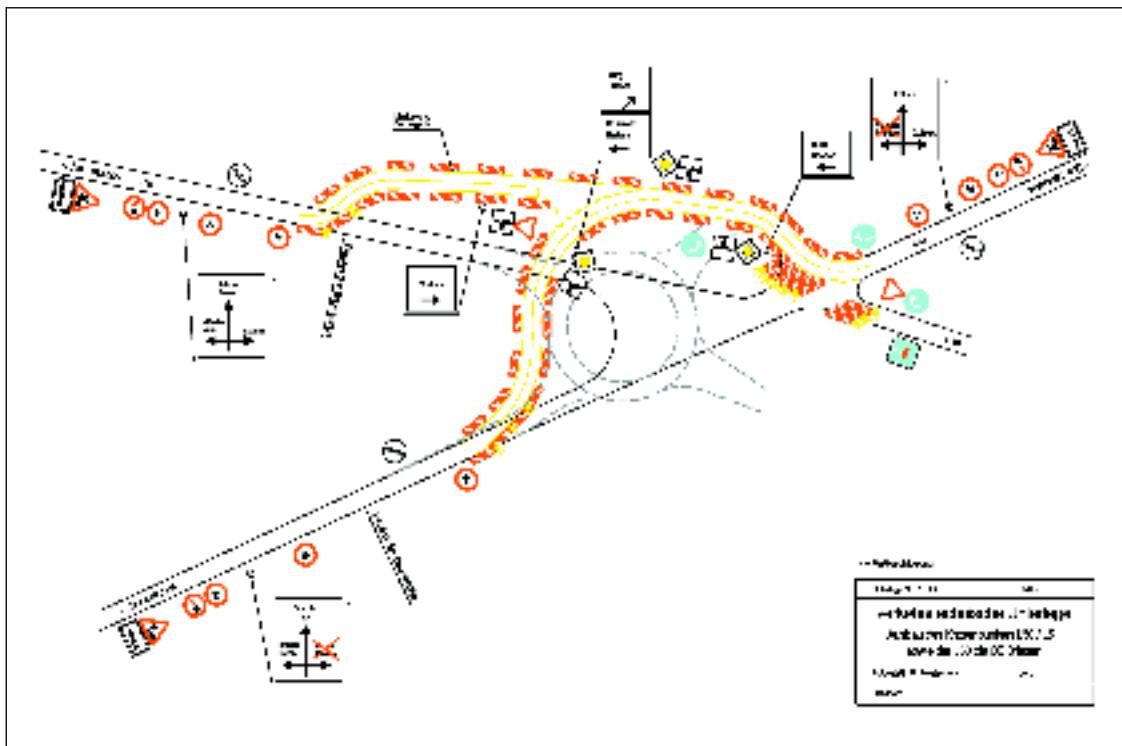


Abb. 7: Verkehrszeichenplan für eine Baustellenumfahrung

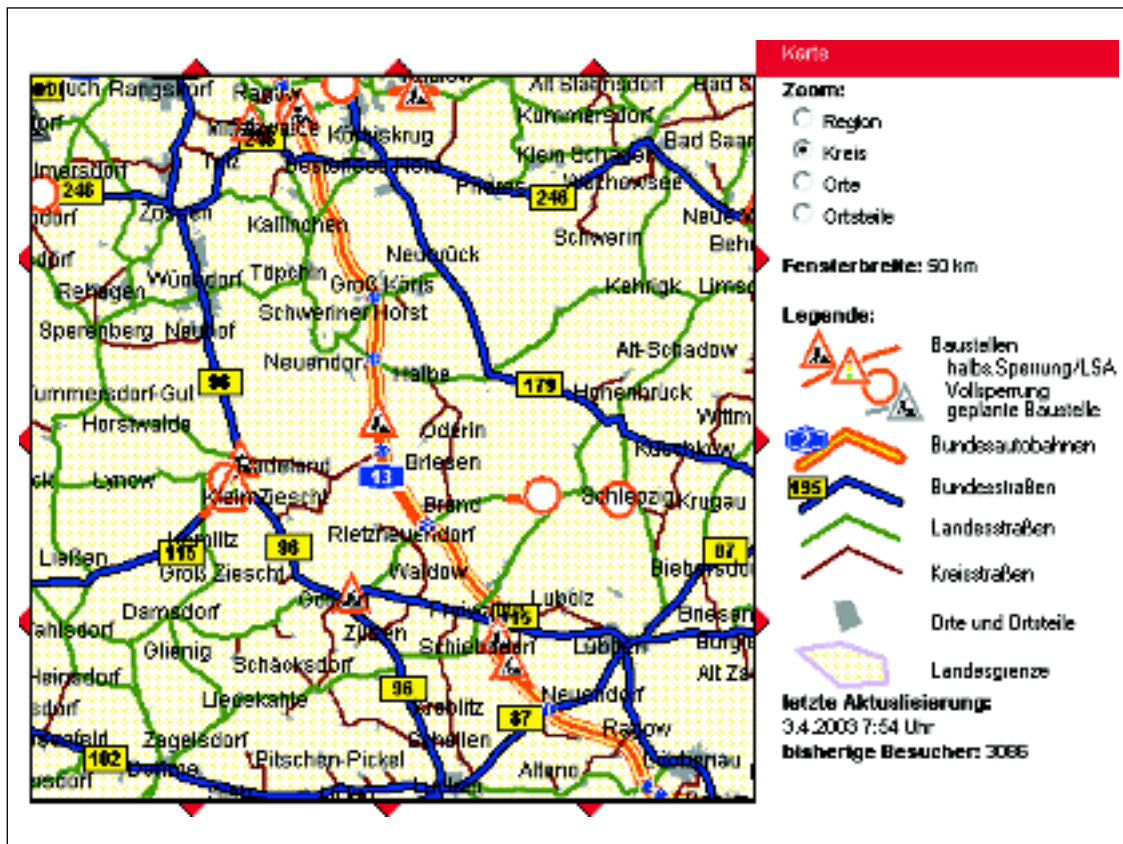


Abb. 8: Auszug aus der Übersichtskarte des BIS

Baustellen in den kreisfreien Städten sind noch nicht erfasst; hier ist Rücksprache mit der entsprechenden Straßenverkehrsbehörde zu führen.

Grundlage des BIS sind die Netzknotenkarte des Landes Brandenburg mit den erfassten Kreis-, Landes- und Bundesstraßen sowie den Autobahnen und die erteilten verkehrsrechtlichen Anordnungen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden. Verkehrsrechtliche Anordnungen der kreisfreien Städte werden nicht erfasst. Die Darstellung geplanter Baustellen ist im Aufbau.

Größere und den Verkehrsfluss stark beeinträchtigende Baustellen auf kommunalen Straßen werden an der Schnittstelle mit der angrenzenden höheren Straßenklasse dargestellt und erläutert.

Die Aktualisierung des BIS erfolgt arbeitstäglich. Das BIS bietet unter anderem folgende Informationen:

- die Lage der Baustelle
- eventuelle Umleitungsstrecken
- Beginn und Ende der geplanten Bautätigkeit
- Sperrart, Fahrstreifenanzahl und -breite.

Zukünftig wird es möglich sein, nicht nur Informationen der jeweiligen Straßenverkehrsbehörden zu verarbeiten, sondern auch Vollzugsmeldungen über das Ende der Bautätigkeit und beabsichtigte zukünftige Bautätigkeiten im öffentlichen Straßenverkehrsraum beim LBVS anzumelden. Dies muss in der Regel durch den Bauherrn oder die entsprechende Straßenbauverwaltung erfolgen.

2.6 Öffentlichkeitsarbeit

Um eine bessere Akzeptanz der Anlieger und Verkehrsteilnehmer zu erreichen, sollte die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig informiert werden. Erreichen lässt sich dies durch:

- Pressemitteilungen an regionale Zeitungen
- Pressemitteilungen an Rundfunk und Fernsehen
- Informationsveranstaltungen
- öffentliche Auslegungsverfahren.

Insbesondere bei einer Beteiligung der Anlieger an den Baukosten sollten Anliegerversammlungen durchgeführt werden. Informiert werden sollte über

- die Rechtsgrundlage der Kostenumlage
- den Umfang der geplanten Baumaßnahmen
- den Bauzeitraum
- die ungefähren Baukosten
- den Berechnungsmodus

und darüber, wie hoch die zu erwartenden Kostenbeiträge etwa liegen werden.

3. Baustellenmanagement in der Bauvorbereitung

Eine ordentliche Bauvorbereitung erspart Zeit, Geld und Konflikte während der Bauausführung. Ziel der Bauvorbereitung ist die Erarbeitung einer vollständigen und eindeutigen Leistungsbeschreibung, die auf die technischen Erfordernisse des Bauvorhabens ausgerichtet und Grundlage des Bauvertrages ist.

3.1 Bauablaufgerechte Ausführungsplanung

In der Ausführungsplanung werden die Entwurfsplanungsunterlagen fortgeschrieben. Zu betrachten sind auch alle für die Bauausführung erforderlichen Detailspekte wie:

- Regelquerschnitte zu einzelnen Bauphasen
- Bauphasenpläne
- Umleitungspläne (Fahrstreifenbreiten und Abbiegeradien beachten!)
- Verkehrszeichenpläne einschl. Vorgaben für besondere Verkehrszeichen (z. B. Planskizzen)
- Besonderheiten bezüglich der zu berücksichtigenden Anlieger (z. B. Tankstellen, Schulen usw.)
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (siehe Abschnitt 3.4)
- Sonstige für die Bauausführung erforderliche Schutzmaßnahmen (z. B. Baumschutz)



Abb. 9: Schutzmaßnahmen während der Bauausführung (Baumschutz)

In die Ausführungsplanunterlagen sind einzuarbeiten:

- die Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und insbesondere der Verkehrsunternehmen des ÖPNV
- die Resultate der Abstimmung mit den Medienträgern, insbesondere, wenn Leitungsverlegungen erforderlich werden, und bei Baumaßnahmen mit mehreren Baulastträgern
- relevante Informationen aus dem Baustellen-Informationssystem
- Anregungen und Hinweise der Nachbargemeinden und benachbarter Baulastträger und
- die Ergebnisse der Abstimmungen mit den Anliegern (Grundstückseigentümer, Gewerbetreibende, Anwohner) bezüglich geänderter und neuer Zufahrten, Zugänge, Hausanschlüsse (Gas, Wasser, Abwasser, Regenwasser usw.) sowie Ausführungsdetails, insbesondere bei Kostenbeteiligung.

Es ist die Bauzeit zu ermitteln, die eine wesentliche Vorgabe im Bauvertrag wird (siehe Abschnitt 3.2). Zur Erstellung eines Bauzeitenplanes werden entsprechend der graphischen Darstellungsart drei Verfahren unterschieden:

- Balkenplan (Balkendiagramm)
- Zeit-Weg-Diagramm
- Netzplan.

Weitergehende Informationen können z. B. dem Taschenbuch „Bauorganisation“ von H.D. Fleischmann [1] entnommen werden.

3.2 Bauvertrag

Im Bauvertrag sind die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Bauherrn und des Bauunternehmers festgelegt. Unklarheiten führen zu Auslegungsdifferenzen und damit zu

Konflikten zwischen den Vertragspartnern. Konflikte während der Ausführung können auch zu unnötigen Beeinträchtigungen der Anlieger, Gewerbetreibenden oder Verkehrsteilnehmer führen.

Laut VOB/A § 9 ist die Leistung „so eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können“.

Es gibt für das Baugewerbe allgemein vorformulierte Vertragsbedingungen, die seit vielen Jahren in der Praxis erprobt sind. Diese Vertragsbedingungen sind in der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) [2] zusammengefasst. Die VOB soll regelmäßig als Vertragsgrundlage vereinbart werden; Vertragsbestandteile sind dann immer die Teile B und C.

Weiterhin sollen die einschlägigen „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“ (ZTV) wie u. a. die ZTV-SA [6], die ZTV M [7], die ZTV E [3], die ZTV T [4], die ZTV Asphalt [5] berücksichtigt werden.

Grundsätzlich soll ein hohes Maß an Dispositionsfreiheit für den Bauunternehmer erhalten bleiben. Neben der Gesamtbauzeit in Werktagen (Regelfall) oder als Kalenderfrist soll der Bauherr je nach örtlicher Situation aber Eckpunkte des Bauablaufes vorgeben wie z. B.:

- ausreichend lange Zeit zur Vorbereitung der Baustelle
- Bauabschnitte (z. B. bis zur Einmündung oder der Zufahrt zum Gewerbebetrieb)
- das Sperr- und Umleitungsregime, Verbot bestimmter Fahrtrouten, Lichtzeichenanlagen
- Ausführung in verkehrsarmen Zeiten (z. B. Schulferien)

- Zwischentermine bei langer Gesamtbauzeit
- Ausführung in günstigen Jahreszeiten.

Erstellung der Leistungsbeschreibung

Beim Erstellen der Leistungsbeschreibung sind u. a. zu beachten:

- die VOB/A [2]
- die DIN 18299 ff (VOB/C [22]); im Abschnitt 0 sind jeweils für die Aufstellung der Leistungsbeschreibung relevante Hinweise enthalten (z. B. Was sind Nebenleistungen?)
- die den Bauleistungen zuzuordnenden ZTV
- die ausführliche Mengenberechnung
- die Ausführungsplanung und die Rahmenbedingungen des Bauvertrages.

Auf eine sinnvolle Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist zu achten.

Bei einer gemeinsamen Ausschreibung mit einem Dritten ist zu untersuchen und vertraglich zu regeln, ob

- eine gemeinsame Ausschreibung in getrennten Losen mit einer getrennten Vergabe oder
- eine gemeinsame Ausschreibung und Vergabe im Namen und für Rechnung eines Dritten erfolgt.

Vertragsstrafe für Vertragsfristüberschreitung

Eine Vertragsstrafe ist nur in Ausnahmefällen zu vereinbaren. Ihre Wirksamkeit wird in der Praxis häufig überschätzt.

Bezüglich der Regelungen von Vertragsstrafen bestimmt auch die VOB/A in § 12 Nr. 1, Satz 1 [2]: „Vertragsstrafen für die Überschreitung von Vertragsfristen sind nur auszubedingen, wenn die Überschreitung erhebliche Nachteile verursachen kann“. Eine beabsichtigte Vertragsstrafe ist vor

diesem Hintergrund zu prüfen und zu begründen.

Eine Vertragsstrafe ist nur dort sinnvoll, wo sie im Falle einer Fristüberschreitung auch durchgesetzt werden kann. Dies setzt voraus, dass das Verschulden eindeutig dem Bauunternehmer zugeschrieben werden kann. Die Beweislast hat hierfür der Bauherr.

Bei einer innerörtlichen Baustelle im öffentlichen Straßenraum unter Verkehr sind die möglichen Ursachen einer Behinderung jedoch sehr vielfältig. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse und der verschiedenen Abhängigkeiten zwischen den Beteiligten lässt sich der Beweis eines eindeutigen Verschuldens selten führen. Die damit zwangsläufig verbundenen Konflikte belasten die Zusammenarbeit zwischen Bauherrn und Bauunternehmer, ohne letztendlich zum Erfolg zu führen.

3.3 Vergabe

Das Wettbewerbs- und öffentliche Haushaltsrecht schreiben als Grundlage für das öffentliche Auftragswesen von Bauleistungen den Teil A der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A)“ [2] vor. Dort ist festgelegt, wie das Ausschreibungsverfahren ablaufen und wer den Auftrag zu erhalten hat.

Eine qualitätsgerechte Bauausführung bei optimalem Bauablauf in angemessener Bauzeit setzt voraus, dass das ausführende Unternehmen ausreichend

- fachkundig
- leistungsfähig und
- zuverlässig

ist. Dies ist zuerst, noch vor der eigentlichen Wertung der Angebote, zu prüfen. Nach § 2 i. V. m. § 25 VOB Teil A darf der Auftrag einem Bieter, der diese Eignungskriterien nicht erfüllt, nicht erteilt werden.

Bei Arbeiten an öffentlichen Straßen bedarf es zusätzlich auch der Zuverlässigkeit und der Fachkunde hinsichtlich der Verkehrssicherung. Klarheit über Art und Umfang dieser Qualifikation schafft hier

- das „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS)“ [9].

Daher soll bei allen Baumaßnahmen eine Regelung angewendet werden, wie sie z.B. das BMVBW für die Baustellen an Bundesfernstraßen in die Ausschreibungsunterlagen aufgenommen hat. Dort heißt es in den Bewerbungsbedingungen:

„Der Bieter hat die Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS)“ auf Verlangen nachzuweisen. Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis verlangt. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Nachweis nicht rechtzeitig erfolgt“.

Der Zuschlag darf nach § 2 i. V. m. § 25 VOB Teil A auch nicht auf ein Angebot mit einem unangemessen niedrigen Preis erfolgen. Damit ist festgelegt, dass der Auftrag nicht zwingend an den billigsten Bieter vergeben werden muss bzw. darf.

Zur Vermeidung von Vergabefehlern dienen

- das „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB)“ [14] und
- das „Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im

Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB)“ [11].

Bei der Wertung von Nebenangeboten ist Rücksprache mit dem Planer zu führen.

3.4 Baustellensicherung / Verkehrssicherung

Die im Rahmen der Ausführungsplanung vorgesehenen Maßnahmen (siehe Abschnitt 3.1) zur Baustellensicherung/Verkehrssicherung sind in die Leistungsbeschreibung einzuarbeiten.

§ 43 Abs. 3 der StVO [21] gibt vor, welche Absperrgeräte als Verkehrseinrichtung zulässig sind. Die Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) [22] gibt Hinweise zur Aufstellung der Leiteinrichtungen.



Abb. 10: Halbseitige Bauweise

Baustellenverordnung

Die „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)“ ergänzt das deutsche Arbeitsschutzrecht um folgende Pflichten für den Bauherrn:

- Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens
- Ankündigung des Vorhabens bei der Behörde (zuständiges Amt für Arbeitsschutz

und Sicherheitstechnik) bei größeren Baustellen

- Bestellung eines Koordinators, wenn mehrere Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden
- Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen und/oder bei besonders gefährlichen Arbeiten
- Zusammenstellung von Unterlagen für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage.

Darüber hinaus sind u. a. folgende vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bekannt gegebene „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB) zu beachten:

- RAB 01 – 09 Allgemeines
- RAB 10 – 19 Begriffsbestimmungen
- RAB 20 – 29 Regeln zur Anwendung des Arbeitsschutzgesetzes
- RAB 30 – 39 Regeln zur Baustellenverordnung

Besonders zu erwähnen sind die

- RAB 30, Geeigneter Koordinator (Beschreibung der Tätigkeit des Koordinators und seiner erforderlichen Qualifikation)
- RAB 31, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan – SiGePlan – (Anforderungen an Form und Inhalt eines SiGePlanes)
- RAB 32, Unterlage für spätere Arbeiten (Anforderungen an Form und Inhalt der Unterlage gemäß BauStellV).

Die Anlage 5 enthält eine Checkliste zur Umsetzung der Baustellenverordnung in der Bauvorbereitung. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sollte spätestens in der Phase der Bauvorbereitung aufgestellt werden.

3.5 Öffentlichkeitsarbeit

Entsprechend der Bedeutung einer Straße (Bundesfern-, Landes-, Kreis-, Verbindungs-

oder Anliegerstraße) ist der Kreis der zu informierenden Öffentlichkeit zu wählen. Dabei kann u. a. von folgenden Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden:

- Pressemitteilung vor Baubeginn (lokal, überregional)
- Rundfunkmitteilung
- Amtsblätter
- Schaukästen

- öffentliche Informationsveranstaltung (z. B. bei Ortsumgehungsstraßen oder Ortsdurchfahrten).

Entsprechende Informationen der Öffentlichkeit sollten, soweit bekannt, die in der „Checkliste für Pressemitteilung“ enthaltenen Punkte (siehe Anlage 6) beinhalten. Als Anlage 7 ist ein Muster für eine Presseinformation aufgeführt.

Das Baustellenmanagement in der Bauausführung soll die Zusammenarbeit der am Bau Beteiligten fördern und die zügige Realisierung des geplanten Vorhabens bei einem Minimum an Beeinträchtigungen für die Verkehrsteilnehmer und Anwohner sicherstellen. Die im Anhang aufgeführten Checklisten sollen den Bauüberwachenden bei der Wahrnehmung seiner täglichen Aufgaben unterstützen.

4.1 Baustellenkontrolle und -koordination

Bei der ersten Baubesprechung (Bauanlaufbesprechung) kommen alle am Bau Beteiligten erstmals zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Bauherrn bzw. dessen Bevollmächtigten. Zweckmäßig ist eine Vorabstimmung zwischen dem Bauunternehmer und dem Bauherrn bzw. dessen Vertreter über Zeit und Ort der Besprechung. Es ist darauf zu achten, dass alle am Bau Beteiligten eingeladen werden. Mit der Checkliste „Durchführung der Bauanlaufbesprechung“ (siehe Anlage 8) wird eine Anregung gegeben, mit wem und mit welchem Inhalt eine Bauanlaufbesprechung durchgeführt werden kann. In der ersten Baubesprechung sollten Zwischentermine zur Übergabe von Vermessungspunkten (z. B. Achsübergabe), zur Übergabe der „zur Bauausführung freigegebenen Planungsunterlagen“, der vom Bauunternehmer zu liefernden Unterlagen usw. vereinbart werden. So sollen folgende Unterlagen vom Bauunternehmer rechtzeitig übergeben werden:

- Eignungsprüfungen und Eignungsbeurteilungen für die zum Einsatz kommenden Materialien
- Eigenüberwachungsprüfungen (z. B. Tragfähigkeit, Verdichtung).

In der Anlage 9 ist beispielhaft eine „Checkliste der vom Bauunternehmer zu erbringenden Unterlagen im Straßenbau“ bereitge-

stellt. Als Hilfsmittel für die Durchführung einer Baubesprechung kann die Checkliste „Durchführung einer Baubesprechung“ (siehe Anlage 10) genutzt werden, wobei auch hier die Besonderheiten der jeweiligen Baustelle zu beachten sind.

Es sollen in regelmäßigen Abständen zu festen Terminen Baustellenbesprechungen durchgeführt werden. Diese Termine sowie der Teilnehmerkreis sollen bereits in der Bauanlaufbesprechung festgelegt werden, so dass diese allen am Bau direkt oder indirekt Beteiligten bekannt sind.

Ergänzend zur Baubesprechung kann auch den Anliegern und sonstigen Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt werden, in einer „Fragestunde“ Probleme und Anmerkungen zu erörtern.



Abb. 11: Information betroffener Bürger

Durch Kontrollen des Bauherrn bzw. seines Bevollmächtigten auf der Baustelle sind der vertragsgemäße Baufortschritt und die Verkehrssicherung zu überprüfen und zu dokumentieren. Hierfür ist in der Regel ein Bautagebuch z. B. nach HVA-B-StB [6] zu führen.

Der nach der Baustellenverordnung [27] beauftragte Koordinator soll Baustellenkontrollen durchführen und das Ergebnis seiner regelmäßigen Überprüfungen in separaten Begleichungsprotokollen (siehe z. B. Anlage 11) zusammenfassen.

4.2 Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen der Information der Öffentlichkeit kann von folgenden Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden:

- Flyer mit Angaben zur Baustelle und zu den verantwortlichen Ansprechpartnern
- Einzelanschreiben an Bürger/Gewerbe bezüglich zu realisierender Hausanschlüsse, Zugänge und Zufahrten sowie mit Angaben zur Baustelle und zu den verantwortlichen Ansprechpartnern (Bauherr, Bauunternehmer, Havarie-Telefonnummer des Bauunternehmers)
- Poliertätigkeit (Absprachen und schriftliche Information der Anlieger über Maßnahmen, die die Erreichbarkeit der Grundstücke einschränken, ggf. über die Lage von Hausanschlüssen, Zufahrten und Zugängen oder die Inanspruchnahme des Grundstücks bei der Realisierung von Hausanschlüssen)
- Mitteilungen des Bauherrn über Presse oder Aushang zum Stand der Bauarbeiten, einzelnen Bauabschnitten, geänderter Umleitungsführung, Behinderungen usw.
- Baustelleninformationsschild.

Anliegerbeteiligung

Unmittelbar vor Baubeginn sollte eine zentrale Informationsveranstaltung unter Beteiligung von Vertretern des Bauherrn (Auftraggeber, ggf. auch mehrere), dem Bauleiter des mit der Baudurchführung beauftragten Unternehmens (Bauunternehmer) und der Bauüberwachung durchgeführt werden.

Die Einladung sollte durch den Bauherrn oder die Verwaltung der jeweiligen Kommune rechtzeitig (ca. 10 Tage vorher) in schriftlicher Form erfolgen, wobei folgende Anlieger nach Möglichkeit teilnehmen sollten:

- Eigentümer und Anwohner aller im Baubereich liegenden Grundstücke
- Gewerbetreibende, die direkt oder indirekt betroffen sind.

In dieser Veranstaltung sollten den Anliegern folgende Informationen gegeben und Randbedingungen abgestimmt werden:

- Benennung der Verantwortlichen bzw. Ansprechpartner (Bauherr, Bauunternehmer, Bauoberleitung/Bauüberwachung) mit Name und Telefonnummer, auch einer Havarie-Telefonnummer
- Allgemeine Informationen zum Bauvorhaben: Bauzeit, Leistungsumfang, Bauweisen (Vollsperrung, halbseitig), Umleitungsstrecken usw.
- Aussagen des oder der Bauherren zu Kostenbeteiligungen der Eigentümer (Straßenbau, Gehwege, Zufahrten, Leitungsverlegungen)
- Vorstellung des Bauablaufes des Bauunternehmers (auch Teilabschnitte) und der daraus resultierenden Einschränkungen für die einzelnen Anlieger
- Abstimmung zur Absicherung von Ver- und Entsorgung, Lieferverkehr, Kundenverkehr (Absicherung der Zuwegung, Hilfestellung des Bauunternehmers, Hinweistafeln usw.)
- Informationspflicht des Auftraggebers bei unvorhergesehenen Beeinträchtigungen
- Hinweis zur regelmäßigen Baubesprechung (Termin, Ort).

Erforderlichenfalls sind zusätzliche Einzeltermine vor Ort mit den betreffenden Anliegern bzw. Gewerbetreibenden durchzuführen.

Das Baustelleninformationsschild

Ein Baustelleninformationsschild soll in übersichtlicher Weise über das Bauvorhaben informieren und gut sichtbar angebracht werden. Es soll Ansprechpartner

- des Bauherrn
- des Bauunternehmers und der
- Bauüberwachung

mit Adresse und Telefonnummer nennen.

Erneuerung der Musterstraße mit Regenwasserkanal		
Bauzeit: von: April 2003 bis: Dezember 2003		
	Dieses Vorhaben wird im Rahmen des durch finanziert.	
Bauherr:  Mustergemeinde Dorfstraße 1 08150 Musterhausen Tel: 03544 0023 Fax: 03544 0024		
Bauüberwachung:  Musterbüro An den Eichen 1 22410 Musterstadt Tel: 035455 0025 Fax: 035455 0026		
Bausauführung: Gewerk: Straßenbau  Musterfirma 1 Dorfstraße 1 08150 Musterhausen Tel: 03544 0027 Fax: 03544 0028		
Gewerk: Regenwasserkanalisation  Musterfirma 2 Dorfstraße 2 08150 Musterhausen Tel: 03544 0029 Fax: 03544 0030		

Abb. 12: Vorschlag für ein Baustelleninformationsschild für innerörtliche und/oder kommunale Bauvorhaben

Oft wird von einzelnen Fördermittelstellen auch eine zusätzliche öffentliche Information zur Finanzierung des geplanten Bauvorhabens gefordert. Diese Informationen können ebenfalls auf dem Baustelleninformationsschild aufgenommen werden.

Für Bundesautobahnen und Bundesstraßen wurden mit dem Allgemeinen Rundschreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVWB) ARS 39/1998 einheitliche Vorgaben zur Anfertigung von Baustelleninformationsschildern erlassen. Nähere Informationen dazu sind z. B. der Sammlung technischer Regelwerke Straßenbau A-Z [13] zu entnehmen.

4.3 Baustellensicherung / Verkehrssicherung

Die Verkehrssicherungspflicht ist die Pflicht, den Verkehrsteilnehmer vor den Gefahren zu schützen, die ihm bei zweckentsprechender Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen aus deren Zustand entstehen können (§ 823 BGB [23]). Sie beruht auf dem Grundsatz, dass derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenquelle schafft oder andauern lässt, auch Vorkehrungen zur Abwendung der Gefahren schaffen muss. Die Folge einer schuldhaften Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ist die Schadensersatzpflicht. Auch wenn der Bauunternehmer mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Baustellen- und Verkehrssicherheit beauftragt wurde, sind der Bauherr und (wenn nicht identisch) die Straßenbauverwaltung zur Kontrolle verpflichtet.

Dieser Pflicht kommt der Bauherr u. a. auch durch die Ausarbeitung eines sachgerechten Bauvertrages (siehe Abschnitt 3.2 Bauvertrag) und einer fehlerfreien Vergabe (siehe Abschnitt 3.3 Vergabe) nach. Die insbesondere zu beachtenden einschlägigen Regelwerke sind im Abschnitt 2.4 – Baustellensicherung/Verkehrssicherung – aufgeführt.

Folgende Grundsätze sind bezüglich der Kontrolle der Baustellensicherung/Verkehrssicherung durch den Bauherrn zu beachten:

- Im öffentlichen Straßenraum darf nur mit verkehrsrechtlicher Anordnung gebaut werden. Sie muss nach § 45 Abs. 6 StVO [21] durch den Bauunternehmer eingeholt werden.
- Die Beschilderung und Markierung der Baustelle muss der verkehrsrechtlichen Anordnung entsprechen.
- Die zur Baustellen- und Verkehrssicherung vorgesehenen Maßnahmen der Ausführungsplanung sind umzusetzen.
- Empfehlungen und Hinweise lt. Abschnitt 2.4 sind zu berücksichtigen.
- Regelmäßige Kontrollen des Bauunternehmers lt. Pkt. 7 der ZTV-SA [6] sollen durchgesetzt und dokumentiert werden.
- Der Bauherr ist verpflichtet, regelmäßig zu kontrollieren, ob die Maßnahmen zur Verkehrssicherung durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Überprüfung sind zu dokumentieren.
- Während der Bauausführung sollen in regelmäßigen Abständen die noch zur Verfügung stehenden Restfahrbahnbreiten (Platzbedarf für Leitbaken beachten!) überprüft werden.
- Bei Änderungen des Bauablaufes sollten die Bauphasenpläne für die z. B. nachfolgenden Bauabschnitte rechtzeitig auf Realisierbarkeit beurteilt werden. Auch sind bei Bedarf eventuelle Änderungen der verkehrsrechtlichen Anordnung rechtzeitig zu beantragen.
- Ausführungsänderungen oder unplanmäßige Bauzeitverlängerungen müssen mit der Straßenverkehrsbehörde und allen weiteren am Bau Beteiligten abgestimmt werden.

Das HVA B-StB [6] enthält Vordrucke wie u. a. die Mitteilung über die Bauleitung, die Mitteilung über den Verantwortlichen aller

Maßnahmen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs oder die Mitteilung über den Koordinator. Sie unterstützen das Baustellenmanagement während der Bauausführung.



Abb. 13: Überwachung einer Baustelle

Baustellenverordnung

In Abhängigkeit vom Umfang und der Art der Arbeiten sind durch den Bauherrn bzw. den von ihm Bevollmächtigten (Koordinator) Maßnahmen zur Umsetzung der Baustellenverordnung vorzusehen. Hierzu zählen neben der Ausfertigung und Weiterleitung der Vorankündigung auch regelmäßige Baustellenüberprüfungen. Die Checkliste „Baustellenverordnung in der Baudurchführung“ (Anlage 11) kann auf Grund der Vielzahl der zu betrachtenden Aspekte nicht vollständig sein, enthält jedoch hilfreiche Anregungen zur Durchführung der Baustellenkontrollen.

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist bei Änderungen des Bauvertrages fortzuschreiben. Außerdem muss eine „Unterlage für spätere Arbeiten“ an der baulichen Anlage angefertigt werden.

4.4 Konfliktmanagement

Konflikte bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben können leider nicht immer vermieden werden. Wenn sie auftreten, ist ein förderlicher Umgang mit ihnen im Sinne von „Konflikt als Chance“ unter folgenden Gesichtspunkten sinnvoll:

- Die unterschiedlichen Sichtweisen der Projektpartner werden wahrgenommen und können im Projekt Berücksichtigung finden.
- Die frühzeitige Bearbeitung von Konflikten verhindert weitgehende Blockaden im Projekt- und Baustellenablauf.
- Bisher verdeckte Zusammenhänge im Projekt können geklärt werden.
- Der zeit-, personal- und kostenaufwändige Gang vor ein Gericht kann vermieden werden.
- Einer Demotivation unter den Beteiligten wird vorgebeugt und gute Geschäftsbeziehungen bleiben bestehen.
- Jede gelungene Konfliktlösung ist auch ein Zugewinn an menschlichem Potenzial, an Teambindung und nicht zuletzt an Renommee für die Organisation, unter deren Leitung die Projekte effizient abgewickelt werden.

In diesem Sinne ist auch die Kooperationsentscheidung des BGH vom 28.10.1999 – VII ZR 939/98 NJW 2000, S.807 ff zu verstehen:

Die Vertragsparteien eines VOB/B-Vertrages sind während der Vertragsdurchführung zur Kooperation verpflichtet. Entstehen während der Vertragsdurchführung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien über die Notwendigkeit oder die Art und Weise einer Anpassung des Vertrages oder seiner Durchführung an geänderte Umstände, sind alle Parteien grundsätzlich verpflichtet, durch Verhandlungen eine einvernehmliche Beilegung der Meinungsverschiedenheiten zu versuchen.

Der institutionelle Umgang mit außergerichtlichen Konfliktlösungsverfahren

Für den Fall, dass der Konflikt nicht durch Verhandlungen im Kreis der Baubeteiligten gelöst werden kann, stehen den Parteien folgende institutionelle außergerichtliche Verfahren zur Verfügung:

- das Schiedsgerichtsverfahren
- die Schlichtung
- das isolierte Beweisverfahren
- die Mediation.

Der professionelle Umgang mit Konflikten durch die am Bau Beteiligten

Das Konfliktmanagement ist nur dann erfolgreich, wenn die am Bau Beteiligten selbst die „Spezialisten für den Konflikt“ sind. Dazu sind u. a. folgende Disziplinen hilfreich:

- Verhandeln und Verhandlungsmanagement

Hier kommt in erster Linie das kooperative Verhandeln zusammen mit den Richtlinien des Harvard-Konzepts [31] zum Tragen. Die verschiedenen Verhandlungen (z. B. über Behinderungen, Leistungsstände oder Qualitätsmängel) können so effizienter strukturiert, vorbereitet und abgewickelt werden.

- Konfliktlösungs- und Kommunikationstechniken

Eine partnerschaftliche Konfliktlösung ist nur bei gleichem Verständnis der Sachlage sichergestellt. Dabei hilft das von Schulz von Thun [33] beschriebene Modell der „Vier Seiten einer Nachricht“.

- Psychologische Verfahren

Die Beachtung von Mimik, Gestik, Körpersprache in Verbindung mit einer der Situation angepassten Gesprächsführung ermöglichen den Parteien, ihre einmal eingenommenen Positionen zu verlassen und gemeinsam eine Konfliktlösung auf der Basis ihrer Interessen zu suchen.

Weitere Hilfsmittel:

- Claimmanagement, das sich im Nachtragswesen um frühzeitige Klärung bemüht

- PKS (Projekt-Kommunikations-Systeme), die dem Projekt Kommunikationsregeln zugrunde legen, um auch hier Konflikte zu reduzieren oder auszuschalten

Ziel aller Bestrebungen ist es, kostentreibende, zeit- und nervenraubende Konflikte, die das Bauvorhaben behindern oder gar blockieren können, so früh als möglich zu erkennen und zu lösen, bevor sie Schaden anrichten können. Als weitere Literatur kann [28], [29], [30], [31], [32], [33] und [34] empfohlen werden.

4.5 Abnahme / Verkehrsfreigabe

Mit der Abnahme und Verkehrsfreigabe werden alle Bemühungen zur Errichtung des Bauwerkes abgeschlossen. Das Bauwerk wird seiner bestimmungsgemäßen Funktion übergeben.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Abnahme durch den Bauherrn nach VOB/B § 12 [2], in der er gegenüber dem Bauunternehmer erklärt, dass er die vertragliche Leistung ohne wesentliche Mängel als erfüllt ansieht, und der Abnahme durch die zuständige Straßenbaubehörde, die die Verantwortung für die gefahrlose Benutzung trägt. Daher können Bauabnahme und Verkehrsfreigabe auch zeitlich versetzt stattfinden.

Bei der Abnahme vor Verkehrsfreigabe durch die zuständige Straßenbaubehörde muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde beteiligt werden.

Die Ergebnisse der Abnahmen sind jeweils in einem Protokoll schriftlich festzuhalten. U. a. kann dem HVA B-StB [6] ein entsprechender Vordruck einer Abnahmeniederschrift entnommen werden.

Mit der weiter ansteigenden Verkehrsbelastung ist ein ausgefeiltes Baustellenmanagement nicht nur auf Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen, sondern immer mehr auch auf kreislichen und kommunalen Straßen erforderlich. Gerade kommunale Bauherren stehen dabei vor vielen Anforderungen. Baumaßnahmen innerhalb von Ortschaften fordern von den Baulastträgern die Betrachtung zahlreicher Aspekte, ganz besonders dann, wenn Anlieger an den Kosten beteiligt werden, wenn alte Bausubstanz betroffen ist und wenn Gewerbebetriebe vorübergehend Einschränkungen erfahren müssen. Die öffentlichen Bauherren sollen außerdem wirtschaftlich bauen. Dabei muss die Bauzeit kurz gehalten und die Maßnahme straff vorangetrieben werden. Zugleich sind unnötige Verkehrsbehinderungen und Beeinträchtigungen für die Anlieger zu vermeiden, ohne dass die Verkehrssicherheit während der Bauausführung darunter leidet – eine höchst verantwortungsvolle Aufgabe, bei der dieser Leitfaden Unterstützung geben soll.

Je früher mit dem Baustellenmanagement begonnen wird – also bereits in der Planungs- und Genehmigungsphase –, desto größer ist die Chance, dass die Maßnahme reibungslos vonstatten geht. Bereits die Planung stellt die Weichen für eine überschaubare und geordnete Baudurchführung. Behinderungen und Eingriffe, die erst durch die Bauausführung entstehen, müssen erkannt und geeignete Lösungsmöglichkeiten entwickelt werden. Alle am Bau Beteiligten können sich so von Anfang an auf das Baugeschehen einstellen und die gerade im Straßen- und Tiefbau nicht kalkulierbare Komponente des „Unvorhergesehenen“ beträchtlich reduzieren. Auch während der Bauvorbereitung und Baudurchführung lässt sich durch umsichtiges Vorgehen und geschicktes „Timing“ ein Optimum erreichen.

Baumaßnahmen an Straßen sind immer mit vorübergehenden Beeinträchtigungen und Behinderungen verbunden. Trotzdem sind sie notwendig, denn sie erhöhen nicht nur den Komfort und die Verkehrssicherheit, sondern helfen auf lange Sicht, Verkehrsprobleme zu vermeiden. Es lohnt sich also, für den längerfristigen Gewinn die kurzzeitigen Einschränkungen in Kauf zu nehmen. Alle Verkehrsteilnehmer, ob als Anwohner oder im Durchfahrtsverkehr, sind in der Regel einsichtig genug, sich mit vorübergehenden Einschränkungen zu arran-



Abb. 14: Verkehrsfreigabe einer Ortsdurchfahrt

gieren. Damit sie sich mit „ihrer“ neuen Straße identifizieren können, müssen sie jedoch frühzeitig in das Geschehen eingebunden werden. Schließlich birgt jedes Bauprojekt mit derartig vielen Beteiligten ein enormes Konfliktpotenzial. Doch auch Konflikte lassen sich „managen“ – der Weg vor das Gericht ist die letzte und schlechteste aller Möglichkeiten. Letztendlich kommt es auf alle Beteiligten selbst an. Sie müssen flexibel und zielorientiert auf Probleme reagieren und für einen reibungslosen Arbeitsablauf sorgen. Dann steht dem erfolgreichen Ende der Gesamtmaßnahme und der Freigabe für den Verkehr nichts mehr im Wege.

6. Literaturverzeichnis

Literatur:

- [1] Bauorganisation, 2. Auflage, erweiterte Auflage 1993
Hans Dieter Fleischmann
Werner-Ingenieur-Texte
ISBN 3-8041-1586-1
Wolters Kluwer Deutschland GmbH,
Werner Verlag
- [2] Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – VOB – 2002
Deutsches Institut für Normung
ISBN 3-410-61157-6
Beuth Verlag Berlin
- [3] ZTVE-StB, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Erd- und Grundbau
FGSV-Nr. 599
FGSV Verlag GmbH Köln
- [4] ZTVT-StB, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau
Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Sonderaufgaben
FGSV-Nr. 999
FGSV Verlag GmbH Köln
- [5] ZTV Asphalt – StB, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt
Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Asphaltstraßen
FGSV-Nr. 799
FGSV Verlag GmbH Köln
- [6] ZTV-SA, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Abteilung Straßenbau
FGSV-Nr. 369
FGSV Verlag GmbH Köln
- [7] ZTV M, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Abteilung Straßenbau
FGSV-Nr. 341
FGSV Verlag GmbH Köln
- [8] RSA, Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Abteilung Straßenbau
Verkehrsblatt-Dokument Nr. B 5707
Verkehrsblatt-Verlag Dortmund
- [9] MVAS, Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen
Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Verkehrsführung und Verkehrssicherheit
FGSV-Nr. 371
FGSV Verlag GmbH Köln
- [10] SiAstra, Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
Verkehrsblatt-Information B 5778
Verkehrsblatt-Verlag Dortmund
- [11] VHB, Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
ISBN 3-923106-72-6
Deutscher Bundes-Verlag Bonn
- [12] Kompendium Arbeitsschutz
Tiefbau-Berufsgenossenschaft
Jedermann-Verlag Dr. Otto Pfeffer oHG
Heidelberg
- [13] Straßenbau A-Z, Sammlung Technischer Regelwerke und Amtlicher Bestimmungen für das Straßenwesen

- Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
ISBN 3-503-05977-6
Erich Schmidt Verlag Berlin
- [14] HVA B-StB, Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
ISBN 3-935064-03-9
Deutscher Bundes-Verlag Bonn
- [15] Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 845), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762)
- [16] Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 10. Juni 1999 (GVBl. BB I S. 211), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2002 (GVBl. BB I S. 62)
- [17] Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen – RAS-LP 4
Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
FGSV-Nr. 293/4
FGSV Verlag Köln
- [18] Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz) vom 22. Juli 1991 (GV. BB. S. 311), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. BB I S. 124)
- [19] Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20
LAGA – Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
ISBN 3-503-050116-6
Erich Schmidt Verlag Berlin
- [20] Brandenburgische Technische Richtlinien für die Wiederverwertung von Baustoffen im Straßenbau – Herstellung, Prüfung, Auslieferung und Einbau – (BTR RC – StB)
- Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 8, vom 26.02.2003, Seite 195
- [21] Straßenverkehrs-Ordnung – (StVO) vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1665, 1971 I S. 38) zuletzt geändert am 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3783)
- [22] Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung – (VwV-StVO) – Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Verkehrsblatt-Information B 3404
Verkehrsblatt-Verlag Dortmund
- [23] Bürgerliches Gesetzbuch – BGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909)
- [24] VOB im Bild
Hans von der Damerau, August Tauterat
ISBN 3-481-01717-0
Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co KG Köln
- [25] Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau – RE 85
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Abteilung Straßenbau
B 5102
Beuth Verlag Berlin
- [26] Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI vom 17. September 1976 (BGBl. I S. 2805), zuletzt geändert am 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992)
- [27] Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BauStellV) vom 10. Juni 1998
Deutsches Informationszentrum für technische Regeln im DIN

- [28] „Konfliktmanagement“ – Handbuch für Führungskräfte, Beraterinnen und Berater
Friedrich Glasl
ISBN 3-7725-0954-1
Verlag Freies Geistesleben GmbH, Stuttgart
- [29] Vertrags- und Verfahrensrecht der Wirtschaftsmediation
Horst Eidenmüller
ISBN 3-499-60687-9
Verlag Dr. Otto Schmidt KG Köln
- [30] Zukunftswerkstätten. Mit Fantasie gegen Routine und Resignation
Robert Jungk und Norbert R. Müller
ISBN 3-453-03743X/Heyne – Sachbuch Nr. 19/73
Ullstein Verlag München
- [31] „Das Harvard-Konzept“, Sachgerecht verhandeln – erfolgreich verhandeln.
Roger Fisher, William Ury, Bruce Patton
ISBN 3-593-34804-7
Campus Verlag Frankfurt
- [32] „Verhandeln“ – Die Alternative zum Rechtsstreit.
Fritjof Haft
ISBN 3-406-46105-0
Verlag C.H. Beck München
- [33] Miteinander reden – Störungen und Klärungen
Friedemann Schulz von Thun
ISBN 3-499-60687-9
Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH Reinbek
- [34] „Mediation im Bauwesen“
Regina Hornung
Sonderdruck Deutsches Architektenblatt aus DAB 3/2000, Seite 297 – 299
Forum-Verlag GmbH & Co KG

Da ein Großteil der aufgeführten Literatur einer ständigen Überarbeitung unterliegt, werden nachfolgend die Bezugsquellen angegeben.

Verzeichnis der Bezugsquellen:

Beuth Verlag GmbH

Burggrafenstraße 6
10787 Berlin
Tel.: 030-26 01 0
Fax.: 030-26 01 12 60
Internetadresse: www.beuth.de
e-mail: postmaster@beuth.de

FGSV Verlag GmbH

Wesselingener Straße 17
50999 Köln
Tel.: 02236-38 46 3
Fax.: 02236-38 46 40
Internetadresse: www.fgsv-verlag.de
e-mail: info@fgsv-verlag.de

Deutscher Bundes-Verlag Bonn

Südstraße 119
53175 Bonn
Tel.: 0228-38 20 80
Fax.: 0228-38 20 851
Internetadresse: www.bundesanzeiger.de
e-mail: bonn@bundesanzeiger.de

Bundesanzeiger Verlag

Amsterdamer Straße 192
50735 Köln
Tel.: 0221-97 66 82 00
Fax.: 0221-97 66 81 15
Internetadresse: www.bundesanzeiger.de
e-mail: vertrieb@bundesanzeiger.de

Verkehrsblatt-Verlag Borgmann GmbH & Co. KG

Hohe Straße 39
44139 Dortmund
Tel.: 0231-12 80 47
Fax.: 0231-12 56 40
Internetadresse: www.verkehrsblatt.de
e-mail: info@verkehrsblatt.de

Wolters Kluwer Deutschland GmbH**Werner-Verlag**

Karl-Rudolf-Straße 172
40215 Düsseldorf
Tel.: 0211-38 79 80
Fax.: 0211-38 79 811
Internetadresse: www.werner-verlag.de
e-mail: info@werner-verlag.de

Jedermann-Verlag

Postfach 103140
69021 Heidelberg
Tel.: 06221-14 510
Fax.: 06221-27 870
Internetadresse: www.jedermann.de
e-mail: info@jedermann.de

Erich Schmidt Verlag

Genthiner Straße 30g
10785 Berlin-Tiergarten
Tel.: 030-25 00 850
Fax.: 030-25 00 85 21
Internetadresse: www.erich-schmidt-verlag.de
e-mail: ESV@esvmedien.de

Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH

Friedrichstraße 1 a
80801 München
Tel.: 089-38 16 70
Fax.: 089-34 64 28
Internetadresse: www.beck.de
e-mail: verlag@dtv.de

Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co KG

Stolberger Str. 84
50933 Köln
Tel.: 0221-54 97 0
Fax.: 0221-54 97 326
Internetadresse: www.baufachmedien.de
e-mail: baufachmedien@rudolf-mueller.de

Forum-Verlag GmbH & Co KG

Schrempfstraße 8
70597 Stuttgart

Tel.: 0711-76 72 713
Fax.: 0711-76 72 726
Internetadresse: www.forumverlag.de
e-mail: es@forumverlag.de

Verlag Freies Geistesleben GmbH

Landhausstrasse 82
70190 Stuttgart
Tel.: 0711-28 53 200
Fax.: 0711-28 53 210
Internetadresse: www.geistesleben.com
e-mail: info@geistesleben.com

Verlag Dr. Otto Schmidt KG Köln

Unter den Ulmen 96 – 98
50968 Köln
Tel.: 0221-93 73 801
Fax.: 0221-93 73 89 43
Internetadresse: www.otto-schmidt.de
e-mail: info@otto-schmidt.de

Ullstein Verlag

Paul-Heyse-Straße 28
80336 München
Tel.: 089-51 480
Fax.: 089-51 48 22 29
Internetadresse: www.ullstein-verlag.de
e-mail: ullstein-verlag@ullstein-heyne-list.de

Campus Verlag Frankfurt

Kurfürstendamm 49
60486 Frankfurt a. Main
Tel.: 069-97 65 160
Fax.: 069-97 65 16 78
Internetadresse: www.campus-investment.de
e-mail: info@campus.de

Verlag C. H. Beck

Wilhelmstrasse 9
80801 München
Tel.: 089-38 18 90
Fax.: 089-38 18 93 98
Internetadresse: www.beck.de
e-mail: Kundenservice@beck-shop.de

Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH

Hamburger Straße 17

21465 Reinbek

Tel.: 040-72 720

Fax.: 040-72 72 319

Internetadresse: www.rowohlt.de

e-mail: info@rowohlt.de

- Anlage 1: Checkliste für das Baustellenmanagement in der Planungs- und Genehmigungsphase
- Anlage 2: Schema zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Planungsphase
- Anlage 3: Musterformular für eine Planabstimmung mit Grundstückseigentümer
- Anlage 4: Checkliste für das Baustellenmanagement in der Bauvorbereitung
- Anlage 5: Checkliste zur Baustellenverordnung in der Bauvorbereitung
- Anlage 6: Checkliste für Pressemitteilung
- Anlage 7: Muster für Presseinformation
- Anlage 8: Checkliste zur Durchführung der Bauanlaufbesprechung
- Anlage 9: Checkliste der vom Bauunternehmer zu erbringenden Unterlagen im Straßenbau
- Anlage 10: Checkliste für die Durchführung einer Baubesprechung
- Anlage 11: Checkliste Baustellenverordnung in der Baudurchführung

Bauherr:	
Bauvorhaben:	
Datum:	

Checkliste: Baustellenmanagement in der Planungs- und Genehmigungsphase

1. Beteiligung Dritter (siehe auch Anlage 2)

- ☐ betreffende Kommune
- ☐ Landkreis sowie kreisfreie Städte mit den entsprechenden Behörden (Denkmalschutzbehörde, Umweltamt, Straßenverkehrsbehörde usw.)
- ☐ Verkehrsunternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)
- ☐ zuständige Landesbehörden
- ☐ Medienträger (Kabel und Leitungen)
- ☐ von den Bauarbeiten berührte angrenzende Baulastträger bzw. benachbarte Kreise und Bundesländer
- ☐ betroffene Grundstückseigentümer
- ☐ betroffene Anlieger und Gewerbetreibende
- ☐

2. Entscheidungen getroffen über

- ☐ Verkehrsführung (Umleitungen, Bauabschnitte, ...)
- ☐ Bauverfahren (Rohrvortrieb, Ausbauquerschnitte, ...)
- ☐ gleichzeitig laufende Arbeiten (Leitungsverlegung, angrenzende Baustellen, ...)
- ☐ Umweltschutz (überwachungsbedürftige Ausbaustoffe, Baumschutz, ...)
- ☐ Denkmalschutz / Archäologie (Abstimmung zum Ablauf erf. Untersuchungen, ...)
- ☐ Beweissicherung (Erschütterung, Setzung, ...)
- ☐

3. Erfordernis weiterer Untersuchungen / Gutachten / Planungen

- ☐ Zustandserfassung des geplanten Baubereiches (z. B. selbständiges Beweissicherungsgutachten)
- ☐ Archäologie (z. B. Voruntersuchung, Planung der Hauptuntersuchung)
- ☐ Kontamination (Baugrund, Ausbaustoffe, Grundwasser, ...)
- ☐ Baustellenumleitung (Untersuchung der zu benutzenden Wege, Planung einer Umfahrung, ...)
- ☐ Bewertung von Eingriffen in Natur und Umwelt (Grundwasserentnahme, Wurzelbereiche, ...)
- ☐

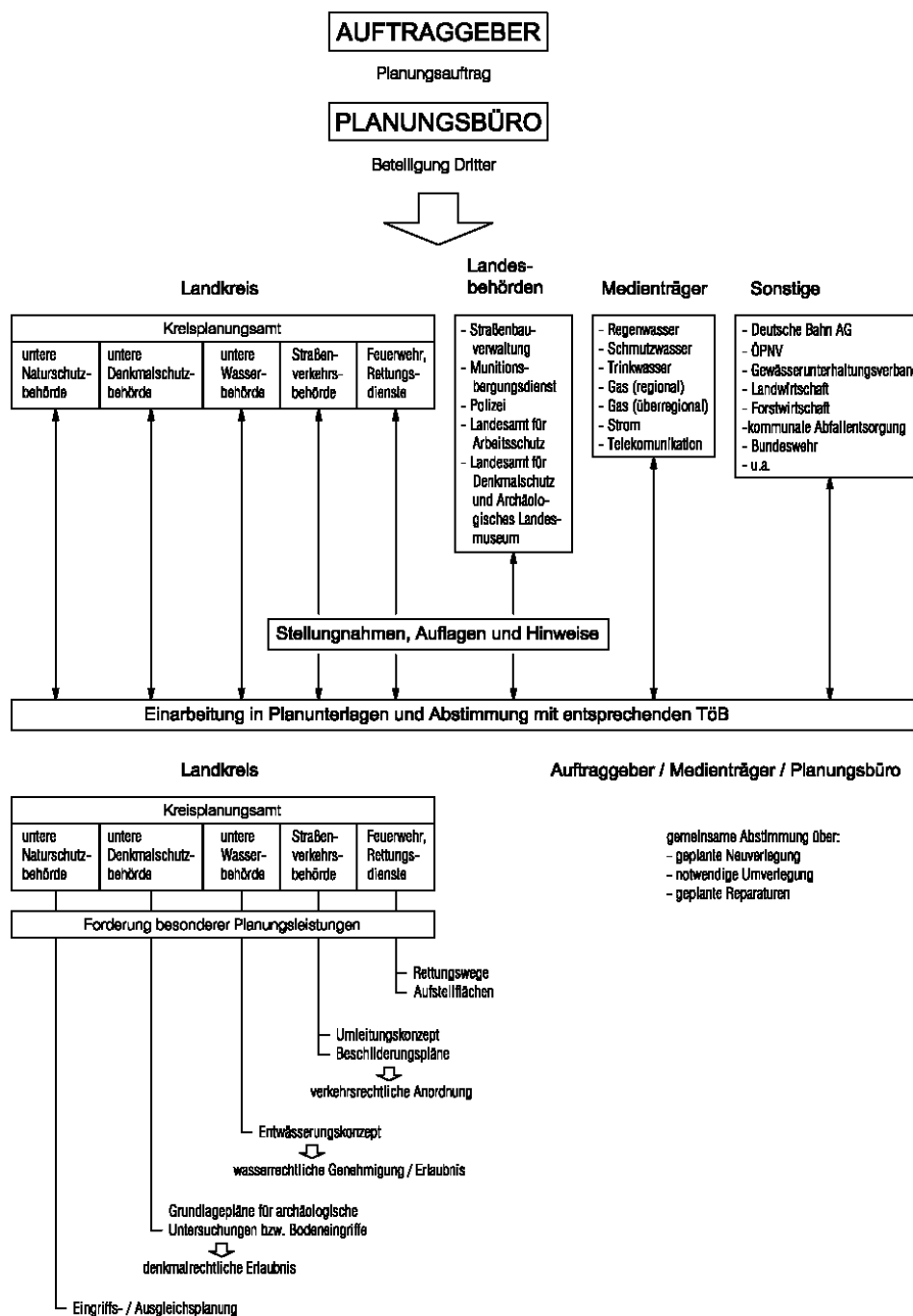
4. Berücksichtigung der Baustellensicherung / Verkehrssicherung

- ☐ Umsetzung der Baustellenverordnung
- ☐ Einhaltung der Sicherheitsabstände lt. RSA, ZTV-SA, Berufsgenossenschaftliche Vorschriften
- ☐ Prüfung der zu Verfügung stehenden Querschnittsbreiten
- ☐ Baustelleninformationssystem
- ☐

5. Öffentlichkeitsarbeit

- ☐ Pressemitteilung, Rundfunk, Fernsehen
- ☐ Informationsveranstaltungen, Auslegung
- ☐

Schema zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Planungsphase



Skizze

für die Eintragung der gewünschten Lage des SW-Hausanschlussschachtes

Gemeinde:

Bitte tragen Sie die gewünschte Lage des Hausanschlussschachtes mit Vermessung auf die Grenzen oder die Bebauung in die Skizze ein.

Flur:

Flurstück:

Wohnhaus

Hausnummer:
(bitte hier eintragen)

Straße:

Erforderl. Schachttiefe: m

Absender:

des Grundstückseigentümers

.....

Name

.....

Straße

.....

Ort

.....

Telefonnummer

.....

.....

Datum

.....

Haus-Nr.

.....

Unterschrift des Eigentümers

Bauherr:	
Bauvorhaben:	 Datum:.....

Checkliste: Baustellenmanagement in der Bauvorbereitung

1. Bauablaufgerechte Ausführungsplanung

- ☐ Regelquerschnitte zu einzelnen Bauphasen
- ☐ Bauphasenpläne
- ☐ Umleitungspläne (Fahrstreifenbreiten und Abbiegeradien beachten!)
- ☐ Verkehrszeichen- und Markierungspläne (für Bauphasen und Endzustand) einschl. Vorgaben für besondere Verkehrszeichen (z. B. Planskizzen)
- ☐ Besonderheiten bezüglich der zu berücksichtigenden Anlieger (Tankstellen, Schulen usw.)
- ☐ Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan
- ☐ Einarbeitung der Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und insbesondere der Verkehrsunternehmen des ÖPNV
- ☐ Berücksichtigung der Resultate der Abstimmung mit den Medienträgern
- ☐ Verarbeitung der Informationen aus dem Baustellen-Informationssystem
- ☐ Einarbeitung der Ergebnisse der Abstimmungen mit den Anliegern (Grundstückseigentümer, Gewerbetreibende, Anwohner) bezüglich der Veränderung von Zufahrten, Zugängen, Hausanschlüssen (Gas, Wasser, Abwasser, Regenwasser usw.) sowie Ausführungsdetails
- ☐

2. Bauvertrag, Vergabe

- ☐ allgemeine Vertragsbedingungen (VOB/B)
- ☐ allgemeine technische Vertragsbedingungen (VOB/C)
- ☐ zusätzliche Vertragsbedingungen
- ☐ zusätzliche technische Vertragsbedingungen (ZTV u. a.)
- ☐ besondere Vertragsbedingungen (z. B. Bauzeit, Zwischentermine, Bauablauf, Loseinteilung)
- ☐ Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis (Verkehrssicherung)
- ☐ Vergabe
- ☐

3. Öffentlichkeitsarbeit

- ☐ Pressemitteilung vor Baubeginn (lokal, überregional)
- ☐ Rundfunkmitteilung
- ☐ Amtsblätter
- ☐ Schaukästen
- ☐ öffentliche Informationsveranstaltung (z. B. bei Ortsumgehungsstraßen oder Ortsdurchfahrten)
- ☐

Bauherr:

Bauvorhaben: Datum:

Checkliste: Baustellenverordnung in der Bauvorbereitung

1. Koordinator

- ☐ Bestellung mit Beginn der Phase „Planung der Ausführung“ notwendig?
- ☐ Qualifikation nach RAB 30, Anlage A vorhanden?
- ☐ Einbeziehung bei der Erarbeitung der Leistungsbeschreibung
- ☐ Einbeziehung bei der Prüfung arbeitsschutzrelevanter Nebenangebote und bei der Vergabe

2. Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan)

- ☐ SiGe-Plan notwendig?
- ☐ Wurde Bauablauf übernommen?
- ☐ Auflistung aller Tätigkeiten unter Berücksichtigung des zeitlichen Ablaufes
- ☐ Hinweise zu sicherheitstechnischen Einrichtungen und deren gemeinsamer Nutzung
- ☐ Verweise auf anzuwendende Arbeitsschutzbestimmungen
- ☐ Koordinierungsmaßnahmen zur Beseitigung gegenseitiger Gefährdungen

3. Unterlage nach Baustellenverordnung § 3, Abs. 2, Nr. 3

- ☐ Wird / Wurde in der Planungsphase eine Unterlage erstellt?

4. Arbeitsschutzrelevante Sachverhalte

- ☐ Baufelderkundung durchgeführt (Kontamination, Munitionsfreigabe, Medien usw.)
- ☐ Berücksichtigung Baustelleneinrichtung und Lagerflächen in der Bauvorbereitung
- ☐ Baustelleneinrichtung nach ArbStättV
- ☐

Bauherr:		
Bauvorhaben:		Datum:.....

Checkliste: Pressemitteilung

1. Termine

- ☐ Baubeginn
- ☐ Bauende bzw. Dauer
- ☐ Zwischentermine

2. Ansprechpartner

- ☐ Bauherr
- ☐ Baubehörde
- ☐ weitere Beteiligte

3. Verkehrseinschränkung

- ☐ Sperrung
- ☐ Umleitung
- ☐ Haltestellen ÖPNV
- ☐

4. Beschreibung des Vorhabens

- ☐ Örtlichkeit
- ☐ Bauabschnitte
- ☐ Technische Besonderheiten
- ☐

5. Kosten

- ☐ Gesamtkosten
- ☐ Kostenträger
- ☐ Förderung
- ☐ Anliegerbeiträge
- ☐

6. Mengen

- ☐ Streckenlänge/-breite
- ☐ Bodenbewegung, Befestigungsfläche
- ☐ Leitungslänge/-querschnitt
- ☐

7. Bauunternehmen

- ☐ Name, Adresse, Ansprechpartner

8. Besonderheiten

- ☐ Archäologie
- ☐ Kampfmittel
- ☐ Kontamination
- ☐

Frischekur für die Musterstraße (Muster Presseinformation)

Alle Anwohner zur Versammlung ins Rathaus geladen

Am * [Datum] geht es los. Die Musterstraße im Amt Musterland wird ausgebaut und zwar auf der Strecke von Knotenpunkt A bis Knotenpunkt B. Etwa 9 Monate wird es dauern, dann haben 1150 Meter Straße eine neue Decke aus Asphaltbeton, neue 1,5 Meter breite Gehwege, neue gepflasterte Grundstückszufahrten und neue Straßenlaternen erhalten. Außerdem werden neue Trinkwasserleitungen aus modernem Gussrohr verlegt. Das Schmutzwasser fließt künftig durch Steinzeugrohre von 300 Millimeter Durchmesser. Die Straßenränder werden mit Weißdorn, Forsythien und Flieder bepflanzt. An der Kreuzung Musterstraße/Ecke Beispielweg wird es in Zukunft eine Ampel geben.

Während der Bauarbeiten ist für eine Umleitung des öffentlichen Verkehrs über Musterdorf, A-Dorf und B-Stadt gesorgt. Und auch wer mit dem Bus zur Arbeit oder zur Schule fährt, wird nicht zu spät ankommen. Die Busse umfahren die Baustelle und holen ihre Passagiere an Beihilfshaltestellen ab.

Der Anliegerverkehr wird jedoch aufrechterhalten. Die Anwohner der Musterstraße müssen also nicht befürchten, während des Ausbaus nicht mehr auf ihre Grundstücke zu gelangen. Die Bauarbeiten werden in einzelne, halbseitige Bauabschnitte aufgeteilt. Nur für kurze Zeit wird im Bereich der Musterkreuzung eine Vollsperrung erforderlich sein.

1,5 Millionen Euro lassen sich Bund, Länder und Gemeinden den Ausbau der Musterstraße kosten. Den Auftrag für die Bauarbeiten erhielt die Firma Musterbau aus Musterleben. Weil die Musterstraße durch die Überreste mittelalterlicher Siedlungen führt, werden die Bauarbeiten von Archäologen begleitet.

Zur Vorstellung des Bauprojekts sind alle Anwohner am 10.06.2003 um 19.00 Uhr herzlich in den Rathaussaal der Gemeinde Musterleben eingeladen. Dort beantworten Mitarbeiter des Amtes Musterland, der Gemeinde Musterleben und der Firma Musterbau alle Fragen zu den Bauarbeiten.

Im * [Monat] wird die Musterstraße dann nicht nur schöner und funktionaler, sondern auch viel ruhiger und sicherer sein. Sollte es während der Bauarbeiten einmal zu Erschwernissen und Behinderungen kommen, bitten das Amt Musterland, die Gemeinde Musterleben und der Musterzweckverband alle Bürger schon im Voraus um Verständnis.

Name eines Ansprechpartners für Journalisten (und Anwohner)

Adresse

Telefonnummer

Bauherr:	
Bauunternehmer:	
Bauvorhaben:	 Datum:.....

Checkliste: Durchführung der Bauanlaufbesprechung

1. Begrüßung

2. Organisatorisches

- ☐ Vorstellung
- ☐ Vollzähligkeit
- ☐ Anwesenheitsliste
- ☐ Protokollführung

3. Ausführungsunterlagen

- ☐ Ausführungsplanung
- ☐ Übergabe Vermessungspunkte

4. Bauzeit

- ☐ Baubeginn
- ☐ Bauende
- ☐ Zwischentermine (z. B. Verkehrsübergabe, Sperrzeiten usw.)
- ☐ diverse zeitliche Randbedingungen
- ☐ Bauzeitenplan

5. Baustelleneinrichtung

- ☐ Ort der Baustelleneinrichtung
- ☐ Erschließung und Versorgung
- ☐ Baubüro
- ☐ Sonstige Lagerflächen
- ☐

6. Subunternehmer

7. Abrechnung

- ☐ Aufmaße
- ☐ Lieferscheine
- ☐ Sonstige Leistungsnachweise
- ☐

8. Abstimmung mit anderen Baulastträgern

- ☐ Gemeinde
- ☐ Kreisverwaltung
- ☐ Straßen- oder Autobahnamt einschl. der Straßenmeisterei
- ☐ Wasser- und Bodenverband
- ☐ Bahn
- ☐ Wasserstraßen

9. Abstimmung mit anderen Verkehrsträgern

- ☐ Verkehrsunternehmen des ÖPNV
- ☐ Bahn AG
- ☐ Flughafen
- ☐

10. Abstimmung mit Versorgungsunternehmen

- ☐ Abwasser
- ☐ Trinkwasser
- ☐ Gas
- ☐ Strom
- ☐ Beleuchtung
- ☐ Telekom
- ☐

11. Sonstige Abstimmungen

- ☐ Investoren
- ☐ Grundstückseigentümer
- ☐ Anlieger
- ☐ Vereine, Verbände, Initiativen usw.
- ☐

12. Verkehrslenkung

- ☐ Umleitung
- ☐ Baustellenampel
- ☐ Sperrlänge
- ☐ Buslinie
- ☐ verkehrsrechtliche Anordnung

13. Verkehrssicherung

- ☐ Verkehrssicherungseinrichtungen
- ☐ Verantwortlichkeit
- ☐ Winterdienst

14. Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst

15. Beweissicherung

16. Bauverfahren

- ☐ Grundwasserabsenkung
- ☐ Verbau
- ☐ Verdichtung

17. Arbeitsschutz, Sicherheits- und Gesundheitsschutz

- ☐ Koordinator gem. Baustellenverordnung
- ☐ Vorankündigung gem. Baustellenverordnung
- ☐ Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gem. Baustellenverordnung
- ☐ Nacht- und Wochenendarbeit

18. Umweltschutz

- ☐ Gewässerschutz
- ☐ Baumschutz, Grünflächenschutz, Schutz von Tieren
- ☐ Immissionsschutz (Staub, Lärm, ...)
- ☐ abfallrechtliche Auflagen

19. Denkmalschutz

20. Wald bzw. Forst

21. Öffentlichkeitsarbeit

- ☐ Bürgerversammlung
- ☐ Bürgerbrief
- ☐ Pressemitteilung
- ☐ Bauschild

22. Termine

- ☐ regelmäßige Baubesprechung
- ☐

Anlage 9

Bauherr:	
Bauunternehmer:	
Bauvorhaben:	 Datum:.....

Checkliste: Vom Bauunternehmer zu erbringende Unterlagen im Straßenbau

- ☐ Mitteilung über die Bauleitung / ARGE
- ☐ Mitteilung zum Verantwortlichen für Verkehrssicherung
- ☐ Mitteilung über SiGeKo
- ☐ Anmeldung beim Amt für Arbeitsschutz
- ☐ SiGe-Plan
- ☐ Vertragserfüllungsbürgschaft
- ☐ Bescheinigung des Finanzamtes
- ☐ Urkalkulation (beim AG im versiegelten Umschlag abzugeben)
- ☐ Bauhaftpflichtversicherung mit Einschluss des Bauherrenrisikos
- ☐ Beweissicherungen
- ☐ Bürgerinformation
- ☐ Bauzeiten- und Finanzierungsplan (detailliert)
- ☐ Verkehrsrechtliche Anordnung / Abnahmen (Niederschrift nach ZTV-SA, Pkt. 8)
- ☐ Eignungsnachweise für Schotter / Frostschuttschicht / Asphalt / RC-Material usw.
- ☐ Eigenüberwachung nach Prüfplan
- ☐ Kabel- und Leitungsauskünfte der Medienträger
- ☐ Materialzertifikate, Herstellernachweise
- ☐ Lieferscheine
- ☐ Rohrstatik
- ☐ Wasserrechtliche Erlaubnis
- ☐ Pumpentagebuch
- ☐ TV-Befahrung
- ☐ Druckprotokolle Haltungen
- ☐ Druckprotokolle Schächte
- ☐ Nachweis der Abstimmung mit Dritten (Gewerbetreibende, Verkehrsunternehmen des ÖPNV, Ver- und Entsorgung usw.)
- ☐

Anlage 10

Bauherr:	
Bauunternehmer:	
Bauvorhaben:	 Datum:.....

Checkliste: Durchführung einer Baubesprechung

- ☐ Protokollkontrolle
- ☐ Stand der Bauarbeiten
- ☐ Termine – Vergleich zum Bauzeitenplan
- ☐ Stand der Bauarbeiten weiterer am Bau beteiligter Unternehmen
- ☐ Behinderungen / Unterbrechungen
- ☐ Belange Dritter, Koordinierung
- ☐ Absicherung Ver- und Entsorgung, ggf. Kundenverkehr
- ☐ Absicherung Zufahrt / Zugang für Anlieger
- ☐ Verkehrssicherung, Umleitungsstrecke, Fußgänger- und Radverkehr
- ☐ Baustellensicherung
- ☐ ggf. SiGe-Koordination (Baustellenverordnung)
- ☐ Stand der vom Bauunternehmer zu übergebenden Unterlagen
- ☐ Stand der vom Bauherrn zu übergebenen bzw. freizugebenden Unterlagen
- ☐ Aufmaße, Abrechnung (Finanzierungsplan)
- ☐ Bautagesberichte
- ☐

Bauherr:	
Bauunternehmer:	
Bauvorhaben:	 Datum:.....

Checkliste: Baustellenverordnung in der Baudurchführung

- ☐ Vorankündigung vorhanden, eingereicht, ausgehängt?
- ☐ SiGe-Plan vorhanden und auf der Baustelle bekannt?
- ☐ Wird SiGe-Plan dem Baufortschritt angepasst?
- ☐ verkehrsrechtliche Anordnung vorhanden?
- ☐ Umsetzung verkehrsrechtliche Anordnung (Breiten, Abstände, Beschilderung)
- ☐ Einweisung der Beschäftigten zu den Sicherungsmaßnahmen
- ☐ Schutzeinrichtungen vorhanden (ZTV-SA 97, Abschnitt 5.10 und 6.11.2 – 6.12)
- ☐ Mindestabstände laut RSA eingehalten?
- ☐ Standsicherheit verbaute/unverbaute Gräben
- ☐ Warnkleidung der Beschäftigten
- ☐ Persönliche Schutzausrüstung (PSA) der Beschäftigten
- ☐ Verkehrswege auf der Baustelle für Fußgänger und Fahrzeugverkehr (Fahrordnung)
- ☐ höhere und tiefere Arbeitsebenen mit sicheren Auf- und Abstiegen (§§ 10, Abs. 1-4, BGV C 22 bzw. GUV 6.1)
- ☐ Einsatz Sicherheitsposten (§§ 15 a BGV C 22 bzw. GUV 6.1)
- ☐ Sicherheitskennzeichnung der Arbeitsmaschinen nach DIN 30710 (Sonderrechte laut § 35, Abs. 6 StVO; siehe RSA, Teil A, Punkt 7.3)
- ☐ Tagesunterkünfte (§ 45 ArbStättV)
- ☐ Toiletten, Waschgelegenheiten (§§ 46-48 ArbStättV)
- ☐

Impressum

Herausgeber:	Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Referat 10, Öffentlichkeitsarbeit, Koordination und Luftverkehr Henning-von-Tresckow-Str. 2–8 14467 Potsdam
Fachliche Bearbeitung:	VOIGT INGENIEURE GmbH Luckau Am Damm 8 15926 Luckau
Koordination:	Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Referat 54, Straßen-, Brücken- und Ingenieurbau, Vertrags- und Verdingungswesen, Vergaberecht
Fotos:	VOIGT INGENIEURE GmbH Luckau
Auflage:	2000 Exemplare
Stand:	Mai 2003
Druck:	Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH

Hinweis:

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr herausgegeben. Sie darf nicht während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.